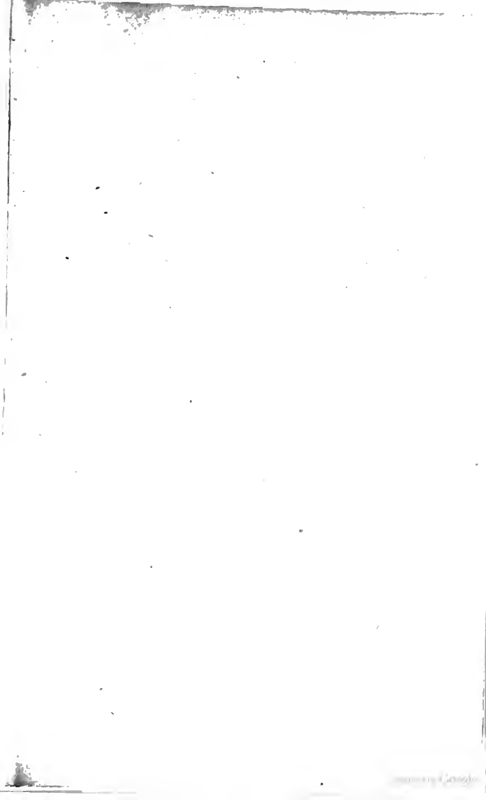




Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

57ster Jahrgang 1870.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1870.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1870.

A.

B.

C.



Seite

J.

K.

Seite

L.



N.

Seite

S.

Seite

Seite

Z.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 6. Januar 1870.

Privilegium für Carl Wenzel Zenger, Carl Louis Strube und Leopold Merlett zu Buckau bei Magdeburg.
d. d. Braunschweig, den 1. December 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Carl Wenzel Zenger, Carl Louis Strube und Leopold Merlett zu Buckau bei Magdeburg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 25. v. Mts., № 11022, ein Patent auf das von denselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kugelcylinder-Manometer mit doppeltem Kapillarverschlusse für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 1. December 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 12. Januar 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig, die Verlängerung des dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 29. März 1865, № 2997, ertheilten Patents betreffend.

Nachdem Herzogliches Staatsministerium das dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz mittelst Rescripts vom 29. März 1865 № 2997, auf das von demselben erfundene Diffusionsverfahren gewährte Patent laut Rescripts vom 24. d. Mts. № 12,062, unter ebendenselben Bedingungen, unter welchen es ertheilt ist, und unter der ferneren Bedingung, daß den diesseitigen Zuckerfabrikanten für Einführung des fraglichen Verfahrens ein größeres Honorar, als den meistbegünstigten Fabrikanten anderer Länder, von dem Patentinhaber nicht abzunehmen sei, um fünf Jahre verlängert hat, so wird dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 31. December 1869.

Herzogliche Kreis-Direction.

(gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 12. Januar 1870.

Ergänzung der „Anweisung vom 24. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.“

d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1870.

Die unter IV. A. 11. der „Anweisung vom 24. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869“ enthaltene Vorschrift, wonach bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen

„der Recurs gegen Entscheidungen der collegialen Gewerbebehörde bei der letztern selbst innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen zu rechtfertigen ist; worauf solche denselben mit gutachtlichem Berichte dem Herzoglichen Staatsministerium überreicht“ —

soll auch in Betreff der Recurse gegen alle übrigen competenzmäßigen Entscheidungen der collegialen Ge-

werbebehörde (IV. B. C. D. und E. der „Anweisung") maßgebend sein.

Braunschweig, am 3. Januar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 15. Januar 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig, die dem „Vaterländischen Frauenvereine zu Braunschweig" verliehenen Corporationsrechte betreffend. d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1870.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 31. December 1869 № 12,193 sind dem „Vaterländischen Frauenvereine zu Braunschweig", unter Bestätigung des vorgelegten Statuts, Corporationsrechte verliehen worden.

Braunschweig, den 5. Januar 1870.

Herzogliche Kreis-Direction.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 21. Januar 1870.

Gesetz: das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c. &c.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Auf das Verfahren gegen Personen, welche ohne Erlaubniß das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Bundesheeres zu entziehen suchen, imgleichen auf das Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, (§. 2. II. 1 der Verordnung vom 9. April 1868, die Militairersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend), findet das bestehende Strafverfahren vor den Civilgerichten, jedoch mit folgenden Modificationen, Anwendung:

I. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

§. 2.

Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, (§. 1 № III. der Verordnung vom 13. März 1868), verbleibt die ihm nach §. 66 der Militairersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 obliegende Verpflichtung, über den Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den angeordneten Revisionen nicht gestellen, oder welche als abwesend angemeldet worden, sorgfältige Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern anzustellen.

§. 3.

Sind diese Erkundigungen fruchtlos, oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat, (§§. 67 und 180 № 1 und 3 der Militairersatz-Instruction) so hat die Herzogliche Kreisdirection auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls von ihr zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen, daß:

1) der Militairpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

2) der Aufenthaltsort desselben im Bundesgebiet nicht ermittelt worden, und

3) der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 4.

Die Herzogliche Kreisdirection hat die Erklärung dem Staatsanwalte bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes, beziehungsweise des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu übersenden.

Auf Grund derselben ist von dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Kreisgerichte sofort die Beschlagnahme des Vermögens nach Maßgabe des §. 2 II. 1 der Verordnung: die Militairersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 9. April 1868 zu beantragen, und die Einleitung des Strafverfahrens mittelst öffentlicher Vorladung durch Erhebung der Anklage herbeizuführen.

§. 5.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 6.

Die Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in die Braunschweigischen Anzeigen drei Mal einzurücken, auch dem Beschuldigten, falls dessen Aufenthaltsort bekannt, abschriftlich durch die Post zu übersenden. Eines Behändigungsscheines bedarf es nicht.

Der Verhandlungstermin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Anzeigen ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

a. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind,

b. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet,

c. die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins mit der Aufforderung:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können,

und der Warnung:

daß im Falle des Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 7.

In dem Verhandlungstermine und dem weiteren Verfahren ist die Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten

a. durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten,

b. durch seinen Vormund, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehefrau und Geschwister, ohne daß dieselben einer Vollmacht bedürften,

gestattet. Die Vertreter haben jedoch, selbst im Falle der Freisprechung, keinen Anspruch auf Kostenersatz aus der Staats-Casse.

§. 8.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Herzoglichen Kreisdirection ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Beschuldigte das Bundesgebiet nicht ohne Erlaubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme aus-

schließen, daß er sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

Ob dieser Beweis erbracht sei oder nicht, darüber erfolgt nach Stimmenmehrheit die Entscheidung.

Das Erkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Das abgegebene Erkenntniß kann nur entweder durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. (§. 157 und §. 173 der Straf-Proceß-Ordnung.)

§. 9.

Bedarf es zur Aufnahme des im §. 8 Abs. 1 gedachten Beweises einer Verlegung der mündlichen Verhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschlusse zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Trennung sich aus anderen Gründen als zweckmäßig ergiebt.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündigung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

§. 10.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten, (§. 6), oder an dessen Vertreter (§. 7), irgend eine fernere Zustellung im Bundesgebiete nicht bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift 14 Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Bei Verfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde bedarf es in einem solchen Falle der Mittheilung der Anmeldung und der Beschwerdepunkte nicht.

§. 11.

Ist auf Strafe erkannt, so wird das für vollstreckbar erklärte Erkenntniß, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

§. 12.

Das in den §§. 175 et seq. der Straf-Proceß-Ordnung angeordnete Verfahren gegen flüchtige Verbrecher leidet keine Anwendung.

II. Von dem Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 13.

Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, (cf. Beilage I. S. LIV. der Verordnung: betreffend die Organisation der Landwehrbehörden, vom 5. September 1867, in Kraft gesetzt durch die Landesherrliche Verordnung vom 17. November 1868 № 84), geschieht auf die Erklärnng der zuständigen Herzoglichen Kreisdirection, daß:

1) der Aufenthalt des Landwehrmannes im Bundesgebiete nicht ermittelt,
2) demselben eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß derselbe ausgewandert sei.

§. 14.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Er-

klärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen findet das in den §§. 4 bis 12 dieses Gesetzes angeordnete Verfahren auch hier Anwendung.

III. Schlußbestimmung.

§. 15.

Dieses Gesetz leidet auf alle seit Publication der Verordnung vom 9. April 1868, № 32, die Militair-ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend, ausgetretene Militairpflichtige und ohne Erlaubniß ausgewanderte beurlaubte Landwehrmänner Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 22. Januar 1870.

Gesetz, die Abstellung einiger Uebelstände im Civilproceßverfahren und in der Sporteltaxe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

erlassen zur Abstellung einiger Uebelstände, welche in dem gegenwärtigen Civilproceßverfahren und der Sporteltaxe hervorgetreten sind, mit Zustimmung der Landesversammlung die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Bei den Verhandlungen vor dem Herzogl. Obergerichte in der Berufungs-, Revisions- und Cassationsinstanz können auch die in Wolfenbüttel nicht wohnhaften Obergerichtsadvocaten und diejenigen Advocat-Anwälte, welche die Sache bei dem Kreisgerichte oder Handelsgerichte, beziehungsweise in Processen über 50 bis 100 ℛ︀ bei dem Stadtgerichte in Braunschweig oder dem Amtsgerichte Thedinghausen als Anwälte oder Sachführer geführt haben, für ihre Partei auftreten, ohne daß die Einführung derselben durch den für das Obergericht bestell-

ten, in Wolfenbüttel wohnhaften Anwalt oder dessen sonstige Mitwirkung erforderlich ist.

§. 2.

Die für das Obergericht bestellten Anwälte sind befugt, außer der Procuraturgebühr und den Gebühren für die von ihnen etwa abgehaltenen Termine bei Uebernahme der Sache zu berechnen:

wenn der Gegenstand beträgt:
bis 200 ℛ . . . . . 1 ℛ,
über 200 bis 2500 ℛ . 2 ℛ,
über 2500 ℛ . . . . 3 ℛ.

Ist diese Summe in der Berufungsinstanz berechnet, so kann sie für die darauf folgende Revisions- oder Cassationsinstanz oder für eine später wiederholte Berufung nicht nochmals gefordert werden.

Hat ein in Wolfenbüttel wohnhafter Anwalt die Sache bereits in erster Instanz geführt, (also die Gebühr für Information [Sporteltaxe № 14] erhalten), so findet obige Vergütung nicht Statt.

§. 3.

Die in № 15 und 17 der Sporteltaxe aufgeführten Sportelsätze für obergerichtliche in der Berufungs-, Revisions- und Cassations-Instanz abgegebene Erkenntnisse werden auf den Betrag ermäßigt, welcher für kreisgerichtliche Erkenntnisse in № 6 bis 11 der Sporteltaxe festgestellt ist.

Hat das Obergericht in der Berufungs- oder Revisions-Instanz, statt selbst über alle für die Entscheidung vorbereiteten Streitpunkte zu erkennen, die Sache zur anderweiten Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen, so wird für das in Folge dieser Zurückverweisung abgegebene Erkenntniß keine Sportel berechnet.

§. 4.

Dem Herzogl. Obergerichte und den Herzoglichen Kreisgerichten ist in der Cassations-, Revisions- und Berufungs-Instanz eine derartige Zurückverweisung an die vorige Instanz nur dann gestattet, wenn das Interesse der Parteien dies dringend gebietet.

§. 5.

Wird gegen einen Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Taubstummen oder Taubblinden (Civ.-Proc.-Ordn. §. 209 № 1 und 2) auf Anordnung einer Curatel angetragen, so sind die abzugebenden Erkenntnisse sportelfrei und es werden nur die Nebengebühren erhoben.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn eine Partei die Berufung verfolgt und damit zurückgewiesen wird.

Erwirkt dieselbe Cassation des Erkenntnisses, so ist die erhobene Sportelgebühr zurückzuzahlen. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist auch für das in der Cassations-Instanz abgegebene Erkenntniß die Sportelgebühr zu berechnen.

§. 6.

Der erste Satz des §. 318 der Civil-Proceß-Ordnung wird dahin abgeändert:

Die Partei bedarf, auch wenn der Concurs vor einem Kreisgerichte anhängig ist, vor demselben nur dann der Vertretung durch einen Anwalt, wenn die angemeldete Forderung, bezüglich des Betrags von mehr als 50 ℛ︁, sei es rücksichtlich der Verität oder der Priorität, bestritten wird. Das Gericht hat, sobald sich letzteres ergiebt, der noch unvertretenen Partei die Bestellung eines Anwalts aufzugeben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 22. Januar 1870.

Bekanntmachung, die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 10. Juni v. J. über die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. Januar 1870.

Nachdem das Bundesgesetz vom 10. Juni v. J., betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, mit dem 1. d. Mts. in Kraft getreten ist, weisen Wir mit Bezug auf den §. 21 dieses Gesetzes darauf hin, daß Zuwiderhandlungen gegen dasselbe durch die außer den Steuerbehörden zur Prüfung der Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen verpflichteten, mit einer richterlichen oder Polizei-Gewalt betraueten Staats- oder Communalbeamten und Notare bei dem Herzogl. Haupt-Steueramte hieselbst, als der zuständigen Behörde, zur Anzeige zu bringen sind.

Braunschweig, den 10. Januar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 24. Januar 1870.

Gesetz, die Stempelabgabe von Kalendern betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Kalender, sowie auch die Taschenbücher, Almanache ꝛc., Geschäfts- und Notizbücher, in welchen Kalender enthalten sind, mögen sie im Inlande oder auswärts gedruckt sein, sollen mit einer Stempelabgabe nach folgenden Sätzen belegt werden;

1) Kalender, welche nur aus einem Blatte bestehen (Comtoir-Kalender), sowie die ganz kleinen sogenannten Porte-monnaie-Kalender pro Stück ½ Gr.
2) Alle übrigen Kalender, desgleichen Taschenbücher, Almanache, sowie Geschäfts- und Notizbücher, in welchen Kalender enthalten sind, pro Stück 1¼ Gr.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt zuerst bei den für das Jahr 1871 bestimmten Kalendern in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 25. Januar 1870.

Gesetz, die Besetzung des 1. Senats des Herzoglichen Obergerichts, sowie die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten betreffend.

d. d. Braunschweig, den 17. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

Abschnitt I.

Die Besetzung des ersten Senats des Herzoglichen Obergerichts betreffend.

§. 1.

Ist die Stelle eines Raths im ersten Senate des Herzogl. Obergerichts zu besetzen, so hat die Landesregierung, ohne an das Dienstalter gebunden zu sein, unter den übrigen Obergerichtsräthen und den ihnen im Range gleichstehenden richterlichen Beamten Denjenigen zu bestimmen, welcher in den ersten Senat eintreten soll.

§. 2.

Als richterliche Beamte, welche den Obergerichtsräthen im Range gleichstehen, deren Anciennetät daher nach der Zeit ihrer Ernennung zu den bezüglichen Aemtern sich bestimmt, gelten die Kreisgerichtsdirectoren, der Handelsgerichtsdirector und der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts; der letztere jedoch nur dann, wenn ihm dieser höhere Rang von der Landesregierung verliehen ist.

§. 3.

Da nach §. 4 der neuen Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832 in Verbindung mit dem Gesetze vom 19. März 1850 (№ 19), der Landesversammlung das Präsentationsrecht für 2 Rathsstellen im Herzoglichen Obergerichte zusteht, so soll bei Vacanzen im ersten Senate des Herzogl. Obergerichts, wenn sie Stellen betreffen, rücksichtlich welcher der Landesversammlung das Präsentationsrecht zusteht, zunächst dieses und dann erst das der Landesregierung nach §. 1 zustehende Bestimmungsrecht wirksam werden.

Abschnitt II.

Die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten betreffend.

§. 4.

Zu dem Amte des Ober-Staatsanwalts, seines Gehülfen und der Staatsanwälte bei den Herzoglichen Kreisgerichten können nur solche Personen ernannt, auch mit Besorgung der Geschäfte dieser Beamten, selbst zeitweise, nur solche Personen beauftragt werden, welche die vorgeschriebene Richterprüfung bestanden haben.

§. 5.

Der Ober-Staatsanwalt ist Staatsdiener 1. Classe, er gehört zu den nicht richterlichen Beamten und steht im Range und Gehalte den Vice-Präsidenten des Herzoglichen Obergerichts gleich.

§. 6.

Der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts und die Staatsanwälte bei den Herzogl. Kreisgerichten sind richterliche Beamte, die Bestimmungen der §§. 31, 46, 47 und 48 des Staatsdienstgesetzes finden auf dieselben Anwendung.

Sie üben ihr Amt kraft dauernden Auftrages der Herzoglichen Landesregierung, welcher jederzeit widerruflich ist.

Sie können, abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (№ 19), während der Dauer dieses Auftrages ein Richteramt nicht bekleiden.

Die Herzogliche Landesregierung kann jedoch einem Staatsanwalte zur Aushülfe die zeitweilige Besorgung richterlicher Geschäfte übertragen.

So lange dieser zeitweilige Auftrag dauert, kann der Beauftragte die Geschäfte eines Staatsanwalts nicht versehen.

Ihre Beeidigung auf das Richteramt kann ausgesetzt werden, bis sie zur Besorgung richterlicher Geschäfte berufen werden.

§. 7.

Es hängt von dem Ermessen der Herzogl. Landesregierung ab, dem Gehülfen des Ober-Staatsanwalts den Rang entweder eines Obergerichtsraths, oder aber eines Kreisrichters zu verleihen.

§. 8.

Im ersteren Falle hat derselbe, den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 15. October 1861 Art. 6 gemäß, den gleichen Gehalt, wie die Obergerichtsräthe, die Kreisgerichtsdirectoren und der Handelsgerichtsdirector zu beziehen, rückt, wenn er nicht früher schon einer dieser Beamtenclassen angehört hat, vom Tage dieser Rangverleihung an, mit diesen in deren Gehaltsclassen fort und hat, bei Rücknahme des ihm ertheilten dauernden Auftrages (§. 6), nach Bestimmung der Herzogl. Landesregierung entweder als Director bei einem der Herzoglichen Kreisgerichte, oder als Director des Herzoglichen Handelsgerichts, oder als Rath beim Herzoglichen Obergerichte einzutreten.

§. 9.

Wider ihren Willen können Richter nicht zu Staatsanwälten und Gehülfen des Ober-Staatsanwalts ernannt werden; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung, eine zeitweilige Vertretung übernehmen.

§. 10.

Der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts, wenn ihm der Rang eines Obergerichtsraths nicht verliehen ist, sowie die mit Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Herzogl. Kreisgerichten dauernd beauftragten Personen haben Kreisrichtersrang, führen während der Dauer solches Auftrags den Titel „Staatsanwalt", stehen, dem Landtagsabschiede vom 9. September 1858 Art. 11 № 5 entsprechend, in den Gehaltsclassen der Amts-, Stadt- und Kreisrichter, rücken in diesen nach ihrem Dienstalter fort und haben, bei Zurücknahme des ihnen ertheilten dauernden Auftrags,

bei einem ihnen von Herzoglicher Landesregierung anzuweisenden Amts-, Stadt- oder Kreisgerichte als Richter einzutreten.

Den Staatsanwälten, einschließlich des mit Kreisrichtersrange bekleideten Gehülfen des Ober-Staatsanwalts, kann für die Dauer ihrer Beauftragung außer demjenigen Gehalte, welchen sie als richterliche Beamte beziehen, eine besondere Remuneration bis zum Betrage von 400 ℛ𝓉 jährlich nach Ermessen der Herzoglichen Landesregierung bewilligt werden.

§. 11.

Nicht nur die zu Ergänzungsrichtern bei den Herzoglichen Kreisgerichten bestimmten Personen, sondern auch die Secretaire und Referendare bei den Gerichten, welche die Richterprüfung bestanden haben, sind in Verhinderungsfällen der Staatsanwälte auch zu zeitweiliger Aushülfe in deren Geschäften verpflichtet.

Hinsichtlich der Befugniß zur Anordnung einer zeitweiligen Vertretung der Staatsanwälte bewendet es bei den Vorschriften im §. 26 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 21. August 1849.

§. 12.

Der Ober-Staatsanwalt ist der Vorgesetzte aller übrigen Beamten der Ober-Staatsanwaltschaft, sowie der Vorgesetzte der Staatsanwälte bei den Herzoglichen Kreisgerichten und der mit den Geschäften derselben zeitweilig beauftragten Beamten. Es stehen ihm die einem solchen im Civil-Staatsdienstgesetze (§§. 28, 29, 34, 35, 41, 52 und 69) beigelegten Befugnisse zu.

§. 13.

Der Ober-Staatsanwalt wird in Behinderungs-

fällen von seinem Gehülfen in den Geschäften der Ober-Staatsanwaltschaft und in seiner Eigenschaft als Regierungs-Commissar bei der Advocaten-Cammer vertreten.

Der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts kann nur, wenn ihm Obergerichtsrathsrang verliehen worden, zum Mitgliede der juristischen Prüfungs-Commission (Gesetz vom 9. Februar 1865 № 5 §. 5), oder zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten ernannt werden, bei letzterem aber, bei Kreisrichtersrange, zum Aushülfsrichter nur dann, wenn er das Amt eines Staatsanwalts oder Richters bereits 5 Jahre hindurch bekleidet hat. (Gesetz vom 9. Februar 1865 № 6.)

In der gerichtlichen Disciplinarbehörde hat der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts diesen nur im Falle und nach Maßgabe des §. 14 zu vertreten.

§. 14.

Der Ober-Staatsanwalt steht unter der Disciplinargewalt des Herzogl. Staats-Ministeriums. Die Disciplinargewalt über alle übrigen Beamten der Ober-Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften wird von der gerichtlichen Disciplinarbehörde (Gerichtsverfassungsgesetz §. 23) geübt. Beschlüsse, welche Disciplinarvergehen dieser Beamten, oder die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen solche wegen Amtsverbrechen (Criminalgesetzbuch §. 255) betreffen, können nur unter Theilnahme des Ober-Staatsanwalts gefaßt werden.

Ist derselbe behindert, so bestimmt die Landes-Regierung, ob sein Gehülfe oder ein anderer Staatsanwalt ihn vertreten soll.

Im Uebrigen bleibt es bei den im §. 27 des Ge-

richtsverfassungsgesetzes und §. 3 des Gesetzes vom 7. August 1850 № 40 getroffenen Bestimmungen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 15.

Diejenigen unter den im §. 6 bezeichneten Beamten, welche entweder als Richter überhaupt nicht angestellt gewesen sind, oder in Folge des §. 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch ihre Ernennung zu Staatsanwälten aufgehört haben, Richter zu sein, sind von dem Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Weiteres als richterliche Beamte anzusehen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 27. Januar 1870.

Verordnung, die anderweite Wahl eines Abgeordneten für die erste Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes Seitens des 2. Wahlkreises betreffend. d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der für die erste Legislaturperiode des Reichstags des Norddeutschen Bundes im 2. Wahlkreise zum Abgeordneten gewählte Oberlehrer von Heinemann zu Helmstedt in Folge seiner Ernennung zum Gymnasialdirector zu Wolfenbüttel sein Mandat niedergelegt hat, und daher zur Vornahme einer anderweiten Wahl an dessen Stelle zu schreiten ist, so bestimmen Wir hiemit, daß diese Ersatzwahl nach den bestehenden Vorschriften

am 25. Februar d. J.

vorgenommen werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 28. Januar 1870.

Verordnung, die Publikation des Vertrags mit der Krone Preußen wegen Durchführung der im Baue begriffenen Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet bei Vorsfelde.
d. d. Braunschweig, den 15. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen wegen Durchführung der im Baue begriffenen Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das hiesige Gebiet bei Vorsfelde einen Vertrag abgeschlossen haben, welcher die nachfolgenden Bestimmungen enthält, als:

Artikel 1.

Die Herzogl. Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet über Vorsfelde führen zu lassen.

Die Richtung dieser Bahn ist im Allgemeinen

dahin festgestellt, daß dieselbe, von Berlin über Stendal und Gardelegen herkommend, bei Kaltendorf nördlich von Oebisfelde in das Braunschweigische Gebiet eintritt, dasselbe südlich von Vorsfelde und nördlich von Reislingen durchschneidet, von hier ab nördlich von Fallersleben über Ohof in thunlichst directer Richtung auf Lehrte geführt wird und sich daselbst mit der Hannoverschen Staatseisenbahn verbindet.

Auf der Strecke innerhalb des Braunschweigischen Gebietes soll an einer durch die Herzoglich Braunschweigische Regierung näher zu bestimmenden Stelle ein Bahnhof für Personen- und Güterverkehr eingerichtet werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

Es soll die vorbezeichnete Linie für die Strecke im Braunschweigischen Gebiete in eine vor Beginn des Baues der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mitzutheilende Karte eingetragen werden und eine Abweichung hiervon nur unter Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zulässig sein. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wege-Uebergänge, Brücken, Durchlässe, Flußcorrectionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete und die landespolizeiliche Prüfung des Plans für den Bahnhof daselbst den competenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Artikel 2.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch des-

halb abzuordnende technische Commissarien näher bestimmt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung hat der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte mittelst Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867 ertheilt.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird in Betreff der auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Bahnstrecke derselben Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe unter gleich günstigen Bedingungen, soweit die Braunschweigischen Landesgesetze dies gestatten, und unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechtes ertheilen.

Die Gesellschaft wird ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalten und in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Gleise erforderliche Breite geben und zur Ausführung des zweiten Gleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 5.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Braunschweigi-

schem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in der Stadt Helmstedt Domicil zu nehmen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Herzoglichen Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Herzoglich Braunschweigischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Functionen können von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung auch einem besonderen Commissarius übertragen werden.

Artikel 6.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebs-Beamtenstellen innerhalb des Braunschweigischen Gebietes, insbesondere der Bahnwärter- und Weichensteller-Posten, wird bei sonst gleicher Qualification auf die Bewerbungen Braunschweigischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 7.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch von dem gesammten Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben und hiervon denjenigen Betrag an die Herzoglich Braunschweigische Regierung für die von derselben laut Artikel 3 zu ertheilende Concession überweisen, welcher sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der danach der Besteuerung unterworfenen Bahnstrecken steht.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der Berlin-Lehrter Eisenbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnende Casse Sorge tragen.

Artikel 8.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf den Braunschweigischen Eisenbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahn-Polizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden contrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Braunschweigischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den competenten Herzoglich Braunschweigischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Festsetzung des Tarifes und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Auf der innerhalb des Braunschweigischen Gebietes anzulegenden Eisenbahnstation (Art. 1) werden täglich in beiden Richtungen mindestens drei fahrplanmäßige Züge für den Personenverkehr anhalten, auch wird diese Station bei der Bildung des Tarifes für

den Personen- und Güterverkehr nicht ungünstiger behandelt werden, als die übrigen Stationen der Bahn.

Artikel 10.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthume Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 11.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, eine electromagnetische Telegraphenleitung im Braunschweigischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes, sowie nach den für das Norddeutsche Bundesgebiet geltenden Bestimmungen zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Berlin-Lehrter Eisenbahn ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, behält Sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündi-

gung unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, beziehungsweise nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen.

Ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur Landesherrlichen Ratification vorgelegt werden.

dann aber diese Landesherrliche Ratification von beiden Seiten erfolgt ist, so bringen Wir solches zur allgemeinen Kenntniß und verordnen, daß Alle, die es angeht, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 31. Januar 1870.

Verordnung, die Publikation des Vertrags mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg betreffend.

d. d. Braunschweig, den 15. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg einen Vertrag abgeschlossen haben, welcher die nachfolgenden Bestimmungen enthält, als:

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg zuzulassen und zu fördern. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung soll berechtigt sein, entweder die Bahn auf Ihre Kosten herstellen und betreiben zu lassen, oder den Bau und

Betrieb der Bahn einer Privatgesellschaft zu übertragen. Im Falle eines Privatunternehmens wird die Königlich Preußische Regierung die Concession zum Baue und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Actiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete concessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die etwa zu concessionirende Gesellschaft ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung im Herzogthume Braunschweig nehme und in Beziehung auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ressortire.

Artikel 3.

Die Bahn soll im Allgemeinen die Richtung von Halberstadt, wo sie mit den Bahnen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in Verbindung gebracht werden soll, über Wilhelmshöhe, Langenstein, Isenburg östlich um den Regenstein erhalten.

Die Königlich Preußische Regierung wird dahin wirken, die Aufnahme der Bahn auf den, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gehörenden und auf Wehrstedter Flur belegenen Bahnhof Halberstadt thunlichst zu erleichtern.

Bei Langenstein ist ein Bahnhof, bei Isenburg eine Haltestelle, Beides für den Personen- wie für den Güterverkehr, zu errichten.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie wie des

gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußcorrectionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen in jedem Gebiete den dortigen competenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreitet, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Commissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Bahn wird zunächst nur mit Einem durchgehenden Gleise versehen werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen Sich über die Herstellung des zweiten Gleises verständigen.

Artikel 6.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise der zu concessionirenden Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind, und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 8.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußischen Gerichtsbarkeit und den Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in Halberstadt Domicil zu nehmen.

Im Falle der Ausführung der Bahn durch eine Privatgesellschaft bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Functionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Commissarius übertragen werden.

Artikel 9.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter- und Weichensteller-Posten wird Herzoglich Braunschweigischer Seits bei sonst gleicher Qualification auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahnunternehmen, falls und so lange dasselbe im Eigenthume der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich befindet, eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch den Schienenweg zur Grundsteuer nicht heranziehen.

Sollte die Bahn Eigenthum einer Privatgesellschaft werden, so wird die Königlich Preußische Regierung den Betrieb auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete mit der durch die Preußischen Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 festgesetzten Abgabe belegen. Diese Abgabe soll von dem Reinertrage der ganzen Bahn berechnet und zu demjenigen Betrage an die Königlich Preußische Regierung abgeführt werden, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Preußischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der ganzen Bahn steht. Die Zahlung erfolgt alljährlich post-

numerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Casse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahn-Polizei-Ordnung nach den auf Ihren Staatsbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden contrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den competenten Königlich Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 12.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Auch ist schon jetzt verabredet, daß zwischen Halberstadt und Blankenburg in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden sollen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die Bahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gebauet und betrieben wird, behält sich die Königlich Preußische Regierung das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebiets belegenen Bahnstrecken nebst Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Vollendung derselben in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlage-Capitals (Kosten der ersten Anlage einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen 4procentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen) zu erwerben. Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, so wird von dem ursprünglichen Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Falls die Ausführung und das Eigenthum der Bahn einer Privatgesellschaft überlassen werden sollte, wollen beide Hohe Regierungen Sich der Gesellschaft

gegenüber das Recht reserviren, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 an Sich zu bringen.

Ungeachtet einer auf die eine oder andere Weise etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, beziehungsweise der von beiden Regierungen etwa zu concessionirenden Gesellschaft, eine electro-magnetische Telegraphenleitung im Preußischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs nach Maßgabe der im Königlich Preußischen Gebiete bestehenden Bestimmungen zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 15.

Beide vertragschließenden Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Artikel 1 anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1873 vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratification vorgelegt werden.

und dann diese landesherrliche Ratification von beiden Seiten erfolgt ist, so bringen Wir solches zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen, daß Alle, die es angeht, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 10. Februar 1870.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1870.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Mitgliedern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen:

1) für die Section der inneren Landesverwaltung und Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Kreisdirector Eulemann,
den Cammerrath von Pawel,
den Cammerrath Grafen von Görtz-Wrisberg;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzdirector von Hantelmann,
den Geheimen Cammerrath Krüger,
den Finanzrath Gravenhorst;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Obergerichts-Präsidenten Trieps,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel,
den Ober-Staatsanwalt Rhamm;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath Abt Ernesti,
den Schulrath Professor Dr. Gravenhorst,
den General- und Stadt-Superintendenten Pfeifer,

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Hof- u. Domprediger Probst Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generallieutenant von Erichsen,
den Oberst u. Flügeladjutanten von Seckendorff,
den Obristlieutenant von Wachholtz.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation &c. der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 4. Februar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 14. Februar 1870.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen der revidirten Städteordnung und der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Dem im §. 15 № 1 der revidirten Städteordnung und im §. 15 № 1, sowie im §. 16 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850 bestimmten 25. Lebensjahre wird das zurückgelegte 21. Lebensjahr hierdurch substituirt.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes unter № 4 im §. 16 der Landgemeinde-Ordnung tritt außer Wirksamkeit.

§. 2.

Die gleichlautende Vorschrift im §. 15 № 2 der revidirten Städteordnung und im §. 15 № 2 der Landgemeinde-Ordnung, welche lautet:

„einen eigenen Hausstand führen oder in selbstständigen Verhältnissen leben"

wird aufgehoben.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 15 der revidirten Städteordnung:

„die Meldung zur Aufnahme in die Bürgerrolle muß binnen 3 Monaten nach Errichtung eines selbstständigen Haushalts bei dem Stadtmagistrate angebracht werden"

tritt die Vorschrift:

Die Meldung zur Aufnahme in die Bürgerrolle muß binnen 3 Monaten nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre bei dem Stadtmagistrate angebracht werden.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 18 der revidirten Städteordnung und des letzten Absatzes im §. 16 der Landgemeinde-Ordnung sind fernerhin in Uebereinstimmung mit den Modificationen und Veränderungen anzuwenden, welche aus den obigen §§. 1 und 2 dieses Gesetzes in Betreff des Requisits des Alters und der Selbstständigkeit sich ergeben.

§. 4.

Die Bestimmung im §. 17 der Landgemeinde-Ordnung, daß zu Gemeindeämtern nicht wählbar sein sollen ꝛc. „diejenigen Hofbesitzer, welche nicht in selbstständigen Verhältnissen leben" wird hierdurch aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmung des §. 21 der revidirten Städteordnung, nach welcher für die Ertheilung des Bürger-

rechts eine Gebühr von 2 ₰ Seitens der Stadtbehörden zu erheben ist, wird hiermit dahin abgeändert:

> Für die Ertheilung des Bürgerrechts wird den Stadtbehörden gestattet, eine Gebühr bis zu 2 ₰ zu erheben. Das Weitere ist im statutarischen Wege zu ordnen.

§. 6.

Die Bestimmungen im §. 35 Abs. 3 der revidirten Städteordnung und im §. 26 der Landgemeinde-Ordnung, nach welchen bei den Wahlen die Stimmen zu Protokoll abzugeben sind, —

ingleichem die Bestimmungen im §. 37 Abs. 1 der revidirten Städteordnung und im §. 28 Abs. 1 der Landgemeinde-Ordnung:

> „Zur Gültigkeit einer Wahl wird absolute Stimmenmehrheit erfordert, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler"

werden hierdurch dahin abgeändert resp. modificirt, daß fernerhin die Wahl durch verschlossene, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift zu geschehen hat, —

und

die erforderliche absolute Stimmenmehrheit nach den abgegebenen Stimmen sich bestimmt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. Jrs. in Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 14. Februar 1870.

Gesetz, das mit den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten verbundene Versatzwesen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c.

Zur Ordnung des Versatzwesens bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten erlassen Wir mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Das Ausleihen von Geld gegen Handpfänder soll bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten auch fernerweit und bis dahin stattfinden, daß ein Bedürfniß, das Pfandleihgeschäft durch die Herzoglichen Leihhaus-Anstalten betreiben zu lassen, bestehen wird.

Herzogliches Staatsministerium wird auf den Bericht des Herzoglichen Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, bestimmen, ob und bei welchen Herzoglichen Leihhaus-Anstalten ein solches Bedürfniß als nicht mehr bestehend anzunehmen sei.

§. 2.

Das Versatzwesen wird bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten durch ein Versatzbüreau besorgt werden, bei welchem ein Rendant, ein Controleur und die nöthigen Taxatoren fungiren.

Die Versatzbüreaux haben nach den Instructionen des Herzoglichen Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, zu verfahren.

Die Tage und Stunden, während welcher die Versatzbüreaux dem Publikum geöffnet sein sollen, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Als Handpfänder, gegen deren Versatz die Herzoglichen Leihhaus-Anstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Darlehne ertheilen (Gesetz vom 20. August 1867 [№ 72] §. 19 pos. 5) dürfen nur bewegliche im Verkehr befindliche Sachen, welche einen gemeinen Verkaufswerth haben, und welche das Leihhaus in seinen Localen in Verwahrung nehmen kann, angenommen werden. Ob und welche derartige Sachen von der Beleihung etwa auszuschließen sind, bleibt der Bestimmung des Herzoglichen Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, vorbehalten.

Die Versatzbüreaux sind jedoch berechtigt, auch die Annahme zum Versatze geeigneter Gegenstände ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§. 4.

Die Herzoglichen Leihhaus-Anstalten erwerben auch an denjenigen Sachen, welche bei ihnen von Personen versetzt sind, denen keine Dispositionsbefugniß darüber zusteht, ein gültiges Pfandrecht und haben dergleichen

Sachen an den legitimirten Eigenthümer erst nach Berichtigung des Pfandschillings sammt Zinsen und etwaigen Auctionsgebühren (§. 12) herausgegeben.

Zur thunlichsten Verhinderung der Beleihung gestohlener Sachen haben die Polizeibehörden und Staatsanwälte jeden bei ihnen zur Anzeige gekommenen Diebstahl zum Versatze geeigneter Sachen, unter Specification der gestohlenen Gegenstände, der nächsten, das Pfandleihgeschäft betreibenden Herzoglichen Leihhaus-Anstalt bekannt zu machen.

§. 5.

Die zum Versatze übergebenen Gegenstände sind von den bestellten Taxatoren zu schätzen und höchstens bis zu $^3/_4$ des Schätzungswerthes zu beleihen. Auf Sachen von schwankendem Werthe und namentlich auf Kleidungsstücke darf nicht mehr als die Hälfte des Schätzungswerthes vorgeliehen werden.

Die Darlehne sollen nicht unter 1 ℛ︁ und nicht über 200 ℛ︁ für einen und denselben Pfandgegenstand betragen und müssen in Thalern aufgehen.

§. 6.

Der Zinsfuß für Pfanddarlehne wird vom Herzoglichen Staatsministerium auf den gutachtlichen Bericht des Herzoglichen Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, festgesetzt.

Die Zinsen sind nach Monaten für jeden Monat mit $^1/_{12}$ des jährlichen Zinsenbetrages zu berechnen. Die Monate laufen vom Tage der Uebergabe des Pfandes bis zum gleichen Datum der folgenden Monate und bei solchen Monaten, in welchen dieses Datum fehlt, bis zum Calenderschlusse derselben. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

§. 7.

Ueber die versetzten Sachen werden sofort bei deren Uebergabe Pfandscheine von dem Rendanten und Controleur des Versatzbüreaus, deren Namen zu Anfang jeden Jahrs und außerdem bei jeder eintretenden Veränderung bekannt gemacht werden sollen, ausgefertigt.

Ohne die Unterschriften beider Beamten sind die Pfandscheine ungültig.

§. 8.

Die Pfandscheine werden auf den Inhaber und auf 6 Monate ausgestellt.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Pfandschein, gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen, 3 mal auf 6 Monate prolongirt werden. Nach 3maliger Prolongation darf der Pfandcontract nur auf Grund einer neuen Abschätzung und eines neu auszufüllenden Pfandscheins erneuert werden.

§. 9.

Bei Berichtigung der Darlehnsschuld und der Zinsen, sowie bei einem Antrage auf Prolongation des Darlehnscontracts muß der Pfandschein producirt werden.

Die Rückgabe des Pfandes geschieht nur gegen Rücklieferung des Pfandscheins.

§. 10.

Wenn Pfandscheine verloren gehen, so ist davon, unter Angabe der Nummer des verlorenen Scheines, der betreffenden Leihhaus-Anstalt Anzeige zu machen. Diese erläßt sodann in den Braunschweigischen Anzeigen auf Kosten des Antragstellers eine Aufforderung, etwaige Ansprüche an den Pfandschein oder die danach

versetzten Sachen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, erklärt nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist den verlorenen Schein für erloschen und ungültig und verfügt über die versetzten Pfandstücke zu Gunsten Desjenigen, welcher die Ungültigkeitserklärung des Scheines beantragt hat.

Werden auf die ergangene Aufforderung Ansprüche von dritten Personen erhoben, so sind die Betheiligten zur Erledigung derselben auf den Rechtsweg zu verweisen. Bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung sollen die versetzten Pfandstücke nicht ausgeliefert werden.

Falls jedoch die Herausgabe des Pfandes oder die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins nicht vor dem Fälligkeitstermine der Schuld erfolgt, haben diejenigen, welche auf das Pfand resp. den neuen Pfandschein Anspruch machen, neben den aufgelaufenen Zinsen den Betrag der Schuld bei dem betreffenden Ersatzbüreau zu deponiren, widrigenfalls die Zinsen der Schuld fortlaufen und das Versatzbüreau berechtigt ist, das Pfand zum Verkaufe zu bringen und die verwirkte Auctionsgebühr (§. 12) zu erheben.

§. 11.

Der Ankauf von Leihhaus-Pfandscheinen ist verboten, auch dürfen dieselben nicht in Versatz genommen werden (cf. §. 98 des Pol.-St.-Ges.-B. vom 18. August 1855 № 42).

§. 12.

Gegen Zurückzahlung des Pfanddarlehns sammt Zinsen können die versetzten Sachen unter Rückgabe des Pfandscheins zu jeder Zeit, zu welcher die Versatzbüreaux geöffnet sind, ausgelöst werden. Wenn aber bis zum Ablaufe der Pfandzeit, wofür dem Pfandsteller

drei s. g. Respecttage, in welche etwa einfallende Sonn- und Festtage nicht eingeschlossen sind, zu Gute kommen sollen, weder die Auslösung erfolgt, noch eine Prolongation bewirkt ist, so verfällt das Pfand und erhält die Herzogliche Leihhaus-Anstalt die Befugniß, dasselbe in der nächsten zur Versteigerung verfallener Pfänder von ihr anzustellenden Auction zu verkaufen und sich durch das Kaufgeld wegen Capitals und Zinsen bezahlt zu machen.

Wird ein verfallenes Pfand in der Auction verkauft oder vor dem Eintritte derselben zur Prolongation des Pfandcontracts oder zur Auslösung losgegeben, so muß davon außer dem darauf schuldigen Capitale nebst Zinsen eine Auctionsgebühr bezahlt werden, deren Betrag auf vorgängiges Gutachten des Herzoglichen Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, vom Herzogl. Staatsministerium generell festgestellt wird.

Ergiebt sich aus der hiernächst zuzulegenden Abrechnung ein Ueberschuß, so erwirbt der durch den Pfandschein legitimirte Pfandsteller einen Anspruch auf dessen Auszahlung, welcher jedoch binnen einem Jahre, vom 1. Tage des auf die beendigte Auction folgenden Monats angerechnet, geltend gemacht werden muß. Nach Ablauf dieses Jahres verfällt der Ueberschuß an die Leihhauscasse.

§. 13.

Die öffentlichen Auctionen (§. 12) sollen mindestens 4 Wochen vor ihrem Beginne in den hiesigen Anzeigen resp. in dem Anzeigeblatte derjenigen Kreisstadt, in welcher die Auction abgehalten wird, bekannt gemacht werden.

§. 14.

Eine Arrestanlage auf die versetzten Gegenstände ist unzulässig. Die Versatzbüreaux haben jedoch die bei

ihnen verpfändeten Sachen den Polizeibehörden, Staatsanwälten und Gerichten auf deren Anfordern zu gerichtlichen Zwecken auszuhändigen, wogegen diese Behörden verpflichtet sind, entweder die Sachen selbst nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben oder die ausgestellten Pfandscheine und in deren Ermangelung ein dieselben für ungültig erklärendes gerichtliches Erkenntniß nebst dem Pfandcapitale und den bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen und verwirkten Auctionsgebühren, einzuliefern.

Die solchergestalt den Beamten der gerichtlichen Polizei und Gerichten ausgehändigten Pfänder dürfen vor ihrer Rückgabe Seitens dieser Beamten und Behörden von den Pfandschein-Inhabern nicht zurückgefordert werden. Letztere können sich aber vor der Verpflichtung, auch für diese Zeit das Darlehn zu verzinsen, resp. vor der Verwirkung der Auctionsgebühr durch verspätete Zinsenzahlung (§. 12), dadurch schützen, daß sie das Capital resp. die Zinsen zeitig einzahlen.

§. 15.

Ueber die Pfanddarlehne sollen von den Versatzbüreaux Register geführt werden, in welche das bestellte Pfand und dessen Beschreibung, das Taxatum desselben, der Betrag des gegebenen Darlehns und die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse einzutragen sind. Die Register haben als öffentliche Urkunden Beweiskraft.

§. 16.

Die Herzoglichen Leihhaus-Anstalten haften für gehörige Aufbewahrung der Pfänder nach den gemeinrechtlichen Vorschriften, sind jedoch wegen abhanden gekommener oder beschädigter Pfänder zu keiner höheren Entschädigung verpflichtet, als welche durch den aus

dem Pfandregister (§. 15) sich ergebenden Schätzungswerth des Pfandes sich ergiebt.

§. 17.

Sämmtliche auf das Versatzwesen bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten bisher durch Gesetze oder Verordnungen ergangenen Bestimmungen treten hiermit außer Kraft, mit Ausnahme der durch die Verordnung vom 2. November 1843 № 26 promulgirten Pfandmakler-Ordnung, welche, abgesehen von der hinwegfallenden Concessionspflicht, bis auf weitere Bestimmung in Gültigkeit bleibt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig den 28. Januar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 28. Februar 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die Einführung eines neuen Niederlage- und Begleitschein-Regulativs, sowie eines solchen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1870.

Nachstehende, vom Bundesrathe des Zollvereins erlassene und im ganzen Vereinsgebiete zur Anwendung kommende Regulative, als:

I. Das Niederlage-Regulativ,
II. Das Begleitschein-Regulativ, und
III. Das Regulativ, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Regulative treten mit dem 1. k Mts. in Kraft, wogegen vom genannten Tage ab die früheren bezüglichen Regulative außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Braunschweig, den 28. Januar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Heinemann.



I.

Niederlage=Regulativ.

Inhalts-Verzeichniß.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3.

Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände,

welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

A.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

B.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26. und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelasse-

nen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder

2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden

Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Unsersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so

erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten, und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15.

Jede Abschreibung im Niederlage-Register ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, das anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer 2c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amte angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speciell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegen-

den Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen,

sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolls für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvor-

standes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Directivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98 Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105 Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32 Abs. 2).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung

und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. 3 S. §§. 23, 26 und 46).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei

      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das

Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Be-

gleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entste-

hen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.'

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der **Einlagerung** der Waaren angeschriebenen

und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

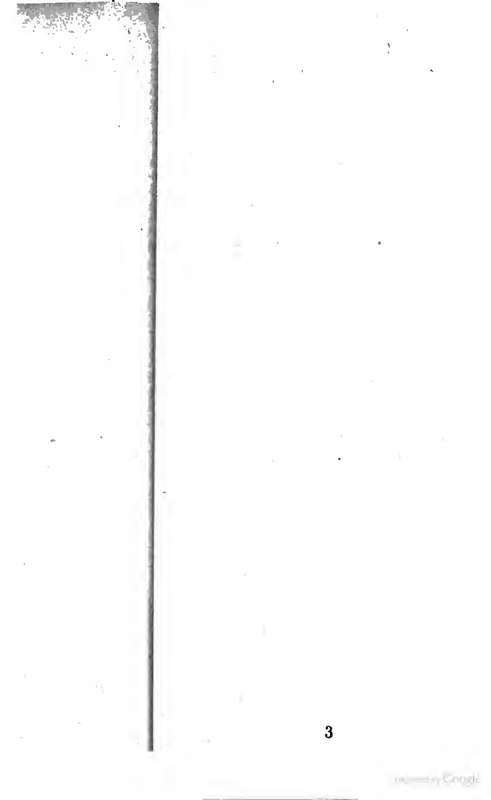
Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Directivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.





II.

Begleitschein-Regulativ.

5

Muster.

In Gemäßheit des §. 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1.

Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zwecke dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A. bis D. zu entnehmen.

A. B. C. D.

§. 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3.

Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

§. 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22 bis 27., 41 und 42),
b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30),
c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33).

2. Revision der Ladung.

§. 5.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41 und 42, beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Aus-

zügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41, Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder
b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich
c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8.

Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9.

Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7 ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8 bis 10 des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5 bis 7 desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränkten, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6 beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9 beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die

Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitscheine zu vermerken.

§. 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7 b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7 b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7 b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

»Laut angestempelter Deklaration № 67 vom 15. Januar 1870«

Bezug zu nehmen.

§. 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amt-

lich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrags.

§. 14.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt sich veranlaßt findet, amt-

liche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinausgegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16.

Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37, 63, 75 rc.), das Land, aus welchem die Einfuhr er-

folgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17.

Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18.

Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7 a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7 c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

E. a.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19.

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.)

oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. **Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.**

§. 20.

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter 1/2 Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung

des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitscheinen II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungsregister erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register rc.)

und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein Empfangs-Aemter (§. 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (Z. 3. G. §§. 46. und 50.)

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtnngen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

E. b.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die

Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38 Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.)

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit

den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29.

Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zuläſſig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30.

Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.)

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf

die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. §. 44.)

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32.

Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder

b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33.

Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.)

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34.

Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unver-

H.

letzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.)

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35 durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32, Absatz 2, des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 19 der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6 zu verfahren. In Spalte 23 und 24 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I weiter versendet

werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20 bis 22 (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen ist, finden nach den §§. 47 und 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38.

Dieselben Bestimmungen (§. 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

§. 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41, letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40.

Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegen-

stände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslocal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige

Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24 und 25) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den

auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42.

Ergiebt in den im §. 41 unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen

des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29 und 48), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig er-

scheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48.

Die Begleitscheine II. sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49.

Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50.

Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53.

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der

Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Cautionen.

§. 54.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

§. 55.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.)

6. **Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.**

§. 56.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. **Abschluß und Einsendung der Register.**

§. 58.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die

nächsten drei Monate nach dem Quartalschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Viertsljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleit-

scheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangs-Aemter selbst vorgenommen werden kann, den Directivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Ausfert Empfangs-Amt: **Thorn.**

Nummern der einzelnen Positionen.	N W o Em	ren amtlicher g. Gewicht. Netto nach der Verwiegung Ctr. ℔	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w	Angabe: a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.
1.		10.	11.	12.
1.	Jacob D	en und	Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen.	a. Über Pillau zu Wasser aus England. b. Vom 20. Nov. 1869 bis 15. Jan. 1870.
2.	Moritz C	zig Pfd.	Jede Kiste ist über kreuz geschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	

:ein

Zeit vom 6. bis 20. Januar 1870 erledigten ts Elbing.**)

Zeit der Erledigung des Begleitscheins.			Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	
3	Januar	1870	
4	"	"	
5	"	"	

ıuar 1870.

-Steuer-Amt.

ıngs-Register eingetragen.

III.

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-
transports auf den Eisenbahnen

betreffend.

In Gemäßheit des §. 73 des Vereinszollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Transportzeit.

§. 1.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 5 litt. d.).

2. Abfertigungsstunden.

§. 2.

Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133

Abs. 4), nur innerhalb der im §. 133 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3. Fahrpläne.

§. 3.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§ 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4. Abfertigungsstellen.

§. 4.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128 des Vereinszollgesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25 und 26), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Abfertigungsräume.

§. 5.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59 des Vereinszollgesetzes auf den für die

Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6. Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6.

Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61 Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Ab-

fertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 und 92 des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7. Amtlicher Verschluß.

§. 10.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser 2c. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8. Amtliche Begleitung.

§. 11.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60 Absatz 5).

9. Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei

Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.
(V. Z. G. §. 60 Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61).

§. 14.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestim-

mungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§ 16.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen

Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster A. zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 1.).

Muster A.

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speciellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Abs. 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise

über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18.

Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Abs. 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des

Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklarationen oder Frachtbriefe (§. 17. Abs. 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt wer-

den, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) Der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen 2c.
Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen 2c. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenden Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Ver-

letzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22.

Muster B.

Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Muster C.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem anliegenden Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der

Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahnverwaltung einzutreten.

Muster D.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen rc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Be-

zugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel, sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die

Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.
(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.).

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere rc.

§. 28.

Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvor-

stand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

Muster E.

cc) Deklaration und Ausladung der Waaren.

§. 30.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66. Abs. 3.).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51 des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen

vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34.

Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten

Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet

der §. 67, beziehungsweise §. 48 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37.

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach

der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2. **Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.**

§. 43.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ver-

einsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111 des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45.

Die nach Maßgabe der §§. 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1. Güter des freien Verkehrs.

§. 46.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41 bis 51 des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7) verladen und auch die Schlüssel (§. 21 letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Muster A.

ng meldet hiermit dem
vere m Auslande kommenden
in d chniß auf das Haupt-
Steu

cit seiner Angaben hin-
sichtli

). Sachse.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 25. Februar 1870.

Verordnung, die weitere Vertagung der Landes-Versammlung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Februar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

fügen hiermit zu wissen:

Im Hinblick auf die stattgefundene Zusammenberufung des Reichstages und um den zur Vorprüfung der Vorlagen ernannten Commissionen der Landes-Versammlung die zu dem Ende erforderliche Zeit zu gewähren, haben Wir beschlossen, eine weitere Vertagung der Landes-Versammlung eintreten zu lassen, und verordnen daher hierdurch, daß der Wiederbeginn der Verhandlungen der Landes-Versammlung statt am 1. künftigen Monats, erst

Dinstag, den 15. März d. J.

stattfinden soll.

Es haben sich daher die Mitglieder der Landes-Versammlung an dem bezeichneten Tage zu dem angegebenen Zwecke allhier einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunschweig den 21. Februar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special=Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 1. März 1870.

Verordnung, die Publication der, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilten Concession zur Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das hiesige Land betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. Februar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Concession zur Durchführung der von ihr unternommenen Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das hiesige Land in nachbemerkter Art ertheilt haben, als:

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, über Durchführung der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Braunschweigische Gebiet unterm 18. November 1869 ein am 24. desselben Monats resp. 13. December desselben Jahrs bestätigter Staatsvertrag abgeschlossen, und Seitens der Königlich Preußischen Regierung die Concession für den Bau und Betrieb der auf Preußisches Gebiet fallenden Strecken dieser Bahn unterm 12. Juni 1867 an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilt ist, wollen auch Wir der genannten Gesellschaft auf deren Antrag Unsere Genehmigung zum Baue und Betriebe der auf Braunschweigisches Gebiet fallenden Strecke der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte hiermit ertheilen. Zugleich verleihen Wir der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft behuf dieses Unternehmens auch für das hiesige Land die Rechte einer Actiengesellschaft in Gemäßheit des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 14. September 1863 № 31, sowie das Recht zur Expropriation auf Grund der Braunschweigischen Gesetze unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zum dauernden Erwerb oder zur vorübergehenden

Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen Unserem Herzogl. Staats-Ministerium zu.

2) Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche Unser Herzogl. Staats-Ministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthanlagen ꝛc., zum Schutze der Nachbarn gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig finden wird.

Diese Unsere Genehmigung und Verleihung knüpfen Wir an die nachfolgenden Bedingungen:

§. 1.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen desjenigen Staatsvertrages unterworfen, welcher, wie vorbemerkt, wegen der Durchführung der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet bereits zum Abschluß gekommen ist.

§. 2.

Nachdem die specielle Feststellung der Bahnlinie nach Maßgabe der in dem bezüglichen Staatsvertrage getroffenen Bestimmungen erfolgt sein wird, darf eine Abweichung hiervon nur unter Zustimmung Unseres Herzoglichen Staats-Ministeriums geschehen.

Die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußcorrectionen, Vorfluthanlangen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete und die landespolizeiliche Prüfung des Plans für den daselbst an einer durch die Herzogliche Regierung näher zu bestimmenden Stelle für Personen- und Güterverkehr einzurichtenden Bahnhof bleibt Unserem Herzoglichen

Staats-Ministerium vorbehalten. Von den hiernach festgestellten Bauplänen darf nur unter dessen besonderer Genehmigung abgewichen werden.

§. 3.

Den Beamten der Gesellschaft, welche auf der im Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecke fungiren, werden in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt, welche auf den Herzoglich Braunschweigischen Staatsbahnen die Braunschweigischen Bahnbeamten auszuüben haben.

§. 4.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken, ferner zu Gunsten der Post, sowie endlich im Verhältnisse zu der Bundes-Telegraphen-Verwaltung übernimmt die Gesellschaft für die im Braunschweigischen Gebiete belegene Bahnstrecke dieselben Verpflichtungen, welche ihr für die Strecke auf Preußischem Gebiete insbesondere durch §. 4 sub a. b. c. des am 26. Juli 1869 bestätigten 8. Nachtrags zu ihrem Geschäftsstatute vom 14. Januar 1842 auferlegt sind.

§. 5.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verhaftet.

§. 6.

Die Gesellschaft ist zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern,

oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein solcher von dem Schadensersatze befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Braunschweigischen Gebiets, insbesondere der Bahn- und Weichenwärter-Posten, bei sonst gleicher Qualification auf die Militairanwärter des Herzoglich Braunschweigischen Contingents resp. der übrigen Contingente des Norddeutschen Bundesheeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. Februar 1870.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm, H.**

gez. Zimmermann.

so bringen

so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig den 14. Februar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 2. März 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz sowie von Salzabfällen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. Februar 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni 1868, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins unterm 20. December v. J. in Betreff der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz sowie von Salzabfällen folgende Beschlüsse gefaßt hat, welche fortan zur Anwendung kommen.

1) Als Denaturirmittel werden, unter gänzlichem Ausschluß der bisherigen bezüglichen Denaturirmittel bis auf Weiteres bestimmt:

I. für Viehsalz:

a. aus Siedesalz bereitet, $^{1}/_{4}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut;

b. aus Steinsalz bereitet, $^{3}/_{8}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut;

II. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet entweder
a. 1 Procent Thran neben $1/4$ Procent Ultramarin, oder
b. $1/2$ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.

2) Salzabfälle sind nur dann abgabefrei zu lassen, wenn sie auf die nachstehend angegebene Weise denaturirt sein werden.

Pfannenstein darf nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maßgabe des für Steinsalz in 1. vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt steuerfrei abgegeben werden.

Schmutz- und Fegesalz muß je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabefreien Verabfolgung denaturirt werden. Ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz ist wie Steinsalz zu denaturiren.

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, ist wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln.

Braunschweig, den 10. Februar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Heinemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 2. März 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Februar 1870.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins unterm 20. December v. J. den von dem Ausschuß des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen beschlossenen, in № 69 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1869 publicirten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, die Besteuerung des Zuckers betreffend, die vorbehaltene Genehmigung ertheilt, sowie ferner beschlossen hat:

1) Die dem Herzoglichen Hauptsteueramte hieselbst und dem Hauptzollamte Itzehoe von den betreffenden Vereinsregierungen vorläufig beigelegte Ermächtigung, mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zucker jeder Art zum Ausgang abzufertigen, nachträglich zu genehmigen, und dem vereinsländischen Hauptzollamte Lübeck, sowie den Hauptämtern Luxemburg und Hannover die gleiche Befugniß für die Zukunft zu ertheilen, auch die gedachten Aemter, sowie die Zollabfertigungsstelle am Ham-

burger Bahnhofe zu Berlin mit Polarisations-Instrumenten versehen zu lassen;

2) das Nebenzollamt I. Rothenburgsort zur Abfertigung von eingehendem Zucker aller Art zu ermächtigen und dasselbe mit Mustertypen versehen zu lassen.

Braunschweig, den 11. Februar 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Heinemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 3. März 1870.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, den Erlaß der Tabacksteuer wegen Beschädigung der Tabacksernte durch Sturm betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1870.

Der Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins vom 20. December v. J., daß, im Falle Taback auf dem Felde durch Sturm beschädigt wird, ein Erlaß der Steuer in analoger Anwendung der Bestimmungen über den Steuererlaß wegen Hagelschlags gewährt werden dürfe, wird mit Bezug auf die in № 47 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1869 publicirten Ausführungsverordnungen zum Vollzuge des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend (Vollzugsanweisung B.), hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 12. Februar 1870.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

v. Heinemann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 3. März 1870.

Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868, wegen Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Februar 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 wegen Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Behuf Eingehung einer Ehe haben zu erbringen:

I. Männliche Landes-Angehörige:

1) den Nachweis des erreichten Alters der Großjährigkeit, d. h. des vollendeten 21. Lebensjahres und, wenn sie jüngeren Alters sind, der erlangten landesherrlichen Dispensation von diesem zur Eingehung der Ehe berechtigenden Alter, welche Dispensation jedoch nur Demjenigen ertheilt werden kann, der volle Dispositionsfähigkeit besitzt oder erhält;

außerdem aber:

2) Militair-Personen, und zwar
   a. Officiere und Militair-Beamte mit Officiersrange im activen Dienste, auf Wartegeld oder Pension, ferner die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Officiere den Nachweis des erfolgten landesherrlichen Consenses;
   b. Unterofficiere, Spielleute und Soldaten den Nachweis des erfolgten Consenses ihres vorgesetzten Commandeurs;
   c. Rekruten, welche in ihre Heimath beurlaubt sind, während dieser Urlaubszeit den Nachweis des erfolgten Consenses ihres Landwehr-Bezirks-Commandeurs;
3) im Falle der Abschließung einer ehelichen Verbindung zwischen Christen und Juden — die Bescheinigung der Behörde ihres Wohnsitzes, daß eine Einsage nicht geschehen sei. (§. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1848 № 28.)

II. Männliche Angehörige der übrigen Bundesstaaten:

1) den Nachweis, daß sie das nach den Bestimmungen ihres Heimathlandes vorgeschriebene Alter der Großjährigkeit erreicht, oder die Befugniß zur Verheirathung erlangt haben;
2) sofern sie dem Militair angehören, den Nachweis des erforderlichen militairischen Consenses, cfr. I. 2 a. b. c.;
3) wenn sie Beamte, Geistliche oder Lehrer sind, den Nachweis, daß Seitens ihrer Vorgesetzten der beabsichtigten Verheirathung Bedenken nicht entgegenstehen;

III. Mannspersonen, welche Bundes-Ausländer sind:

Die Genehmigung der Behörde des hiesigen Aufenthaltsorts, in den Städten des Stadtmagistrats; im übrigen Lande aber der betreffenden Herzoglichen Kreisdirectionen.

cfr. Instruction vom 5. Februar 1852 unter № 1.

§. 2.

Die im §. 1 sub I., II. und III. erwähnten Nachweise sind den zur Vornahme der Trauung Berechtigten, den Predigern, Rabbinern und — bezüglich der im Gesetze vom 23. Mai 1848, № 28, bezeichneten Ehen zwischen Christen und Juden — den Richtern zu erbringen.

Behuf des Aufgebots allein bedarf es derselben nur, wenn männliche Landes-Angehörige außerhalb des hiesigen Landes zu trauen sind.

§. 3.

Kein Prediger, Rabbiner oder Richter darf mit der Trauung, oder in dem §. 2 bezeichneten Falle mit dem Aufgebote verfahren, bevor ihm die im §. 1 sub I., II. und III. erwähnten Nachweise beigebracht sind.

Derjenige Prediger, Rabbiner oder Richter, welcher diesem Verbote zuwider handelt, erlegt, vorbehältlich einer etwaigen härteren Strafe, sofern durch das Entgegenhandeln ein mit solcher zu belegendes Dienstvergehen begangen ist, eine der Ortsarmencasse seines Wohnortes zufallende Strafe von 1—20 ℛ𝓉𝒽.

§. 4.

Das Gesetz vom 22. Januar 1852, № 7, die

vor Eingehung der Ehe beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen betreffend, soweit es bisher noch in Kraft gestanden hat, sowie das Gesetz vom 3. August 1864, № 43, betreffend die Modification des ersteren, wird hierdurch aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Februar 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 10. März 1870.

Privilegium für den Dr. Hermann Eißfeldt zu Söllingen und den Camillo Thumb zu Magdeburg.
d. d. Braunschweig, den 25. Februar 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. Hermann Eißfeldt zu Söllingen und dem Camillo Thumb zu Magdeburg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 1. d. Mts., № 845, ein Patent auf das von ihnen erfundene Verfahren zur Wiederbelebung der Knochenkohle für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig am 25. Februar 1870.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 10. März 1870.

Privilegium für den Procuristen Wilhelm Rothe hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 28. Februar 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Procuristen Wilhelm Rothe hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 12. d. Mts., № 1262, ein Patent auf die von demselben erfundenen Vorrichtungen zur Verhütung von Gasexplosionen, sowie zur Kohlenersparniß durch Erzeugung erhitzter Luft bei Regulir-Füllöfen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, den 28. Februar 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 11. März 1870.

Privilegium für den Rittergutsbesitzer Louis Siemens zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 1. März 1870.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Rittergutsbesitzer Louis Siemens zu Berlin mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 25. v. Mts., № 1696, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maisch- und Würze-Kühlmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 1. März 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 14. März 1870.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die der Olfen-Holthoyer'schen Familien-Stipendienstiftung verliehenen Rechte milder Stiftungen betr. d. d. Braunschweig, den 4. März 1870.

Mittelst höchsten Rescripts vom 23. Februar 1870, № 850, sind der von der Wittwe des Verwalters des hiesigen Kreuzklosters, Tobias Olfen, Elisabeth geborene Holthoyer, durch Testament vom 19. März 1681 gegründeten Familien-Stipendienstiftung die Rechte einer milden Stiftung unter dem Namen „Olfen-Holthoyer'sche Familien-Stipendienstiftung" und mit dem Sitze in hiesiger Stadt gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 4. März 1870.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

F. Rittmeyer.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 14. März 1870.

Privilegium für den Isidor Rasch zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 2. März 1870.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Isidor Rasch zu Berlin mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 26. v. Mts., № 1697, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 2. März 1870.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 15. März 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Holzminden betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreiscommission für den Kreis Holzminden ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom 4. d. Mts. genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungsordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.

№		Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl 2c.	ℛ	ℊ	₰
	A. Normalpreise der Naturalien.				
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Getreide in Garben: a. Roggen	die Garbe oder das Bund	—	2	6
	Bemerkung: Es ist angenommen, daß das Bund oder die Garbe ein Gewicht von 20 ℔ habe, und ist der Normalpreis bei localen Differenzen hinsichtlich des Gewichtes der Garbe oder des Bundes entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen.				
	b. Hafer	das Bund oder die Garbe	—	5	5
	Bemerkung: Wie ad 1 a. ist angenommen, daß das Bund oder die Garbe ein Gewicht von 20 ℔ habe.				
2	Stroh: a. Roggenstroh	das Bund zu 20 ℔	—	2	6
	b. Gerstenstroh	das Bund zu 20 ℔	—	1	6
3	Roggenbrot	7 ℔	—	5	6
4	Braunbier, Broihan oder Süßbier .	das Quartier	—	—	7
5	Branntwein	das Quartier	—	5	—
	b. Animalische Erzeugnisse.				
6	ein mageres Schwein, sogenanntes Faselschwein, um Lichtmess zu liefern	das Stück	6	—	—

№		Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl rc.	ℛ	ℊ	ℌ
7	ein ganzer Schweinsrücken . . .	das ℔	—	5	6
8	ein Schweinskopf	das ℔	—	3	—
9	Schweinerippen	das ℔	—	3	9
10	Schulterstück vom Schweine . . .	das ℔	—	4	6
11	Speck oder Schinken vom Schweine:				
	a. ungeräuchert	das ℔	—	5	9
	b. geräuchert	das ℔	—	6	6
12	Wurst:				
	a. Mettwurst	das ℔	—	7	6
	b. Brat- oder Kochwurst, Weißwurst und Rothwurst . . .	das ℔	—	5	—
13	eine Gans:				
	a. um Michaelis zu liefern . .	das Stück	—	20	—
	b. um Martini zu liefern . .	das Stück	—	25	—
14	ein sog. Rauchhuhn, um Michaelis zu liefern	das Stück	—	5	—
15	Hühner, junge, um Johannis zu liefern	das Stück	—	7	—
16	Hahnen, junge, bei gleicher Lieferzeit	das Stück	—	3	6
17	Hahnen, junge, um Michaelis zu liefern	das Stück	—	4	6
18	ein Häring	das Stück	—	—	9
19	Eier:				
	a. zu Ostern zu liefern . . .	das Schock	—	17	6
	b. um Michaelis zu liefern . .	das Schock	—	20	—
20	Butter	das ℔	—	8	—
21	Wachs	das ℔	—	20	—
22	Talglichte	das Stück	—	1	—
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
23	ein Imbiß, bestehend aus ½ ℔ Brot, ¼ ℔ Speck pro Person und Bier zum Trinken	für eine Person	—	2	3

№		Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl 2c.	ℛ	ℋ	₰
24	ein Butterbrot mit Schnaps . . .	für eine Person	-	1	6
25	Zwieback mit Schnaps	»	—	—	10
26	ein Imbiß, bestehend aus Brot und Butter (ohne Branntwein) . .	»	—	1	6
27	ein Vesperbrot, bestehend aus Butter, Brot, Käse, Wurst und dergl. nebst Bier und Branntwein . .	»	—	4	—
28	ein Butterbrot	»	—	1	—
29	eine Mahlzeit, bestehend aus Fleischsuppe mit Fleisch, Gemüse mit Fleisch und Kartoffeln gekocht, Schnaps oder Bier zum Trinken, endlich einer irdenen Pfeife und Taback	»	—	7	
30	eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe. Rindfleisch mit Salzkartoffeln, Kalbsbraten mit Reisbrei, nebst Bier und Branntwein, sowie Taback	»	—	9	6
31	eine Mahlzeit, bestehend zunächst aus Brot, Butter und Schnaps, dann Suppe, Gemüse und Fleisch . .	»	—	6	—
	d. Diversa.				
32	eine irdene Pfeife:				
	a. eine lange	das Stück	—	—	5
	b. eine kurze	»	—	—	1
33	Taback	das ℔	—	4	—
34	Sand, zweispännige Fuder . . .	das Fuder	3	—	—

№		ℛ	ℊ	₰
	B. Normalpreise der Dienste.			
	a. Handdienste.			
1	Einen Tag Holz zu spälten, bei 10stündiger Arbeit	—	8	—
2	Einen Tag ländliche Arbeit zu verrichten, wie zu graben, Kartoffeln zu pflanzen u. s. w., bei 10 stündiger Arbeit:			
	a. für einen Mann	—	8	—
	b. für eine Frau	—	6	—
	b. Spanndienste.			
3	Einen Himten Erbsen zu säen, einschließlich der Lieferung des bereiteten Landes (jedoch nicht der Aussaat)	5	15	—
	Bemerkung: Es ist vorausgesetzt, daß zu dieser Leistung frisch gedüngtes Land verwandt werde.			
4	Einen Himten Lein zu säen, einschließlich der Lieferung des bereiteten Landes (jedoch nicht der Aussaat)	2	15	—
5	Holzfuhren:			
	a. ein Malter Brennholz anzufahren . . .	1	—	—
	b. ein Schock Wasen anzufahren	1	—	—
	Bemerkung ad a. und b. Es ist angenommen, daß mit einem Zweigespann in einer Tagesleistung 2 Malter Brennholz oder 2 Schock Wasen gefahren werden können. Wo die schwierigere oder leichtere Anfuhr des Holzes eine höhere oder geringere Leistung des Zweigespannes bedingt, sind die Normalpreise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.			

№		₰	ℋ	₰
6	Einen Morgen zu pflügen	—	25	—
7	Einen Morgen zu eggen, für jeden Strich . . .	—	2	6
8	Ein zweispänniges Fuder rauhes Korn einzufahren.	—	10	—
9	Ein vierspänniges Fuder rauhes Korn einzufahren .	—	16	—
	Bemerkung zu № 8 und 9: Es ist angenommen, daß 6 Fuder im Tage gefahren werden können, und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder weniger geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			
10	Einen Morgen mit Mist zu befahren, in 3 Jahren 6 zweispännige Fuder gerechnet, jährlich . . .	—	20	—
	Auch für vorstehende Leistung gilt die Bemerkung zu № 8 und 9.			

Braunschweig, den 4. März 1870.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

Dommerich.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 21. März 1870.

Privilegium für die Fabrikanten Schnabel & Henning zu Bruchsal.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Fabrikanten Schnabel & Henning zu Bruchsal mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 5. d. Mts., № 1995, ein Patent auf den von denselben erfundenen, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten „Apparat zum Verstellen der Weichen und Signal-Vorrichtungen durch hydraulischen Druck“ für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 10. März 1870.

(L. S.) (gez.) **A. Eulemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 23. März 1870.

Privilegium für die Fabrikanten Pollack, Schmidt und Comp. zu Hamburg.
d. d. Braunschweig, den 14. März 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Fabrikanten Pollack, Schmidt und Comp. zu Hamburg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 1. d. Mts., № 1813, ein Patent auf die von denselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Greifer-Hand-Nähemaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, den 14. März 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 23. März 1870.

Privilegium für den Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 15. März 1870.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Berlin mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 5. d. Mts., № 1994, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Handschuh-Nähemaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 15. März 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 1. April 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Consistorium, die Fabricius'sche Stiftung zu Fümmelse betr.
d. d. Wolfenbüttel, den 19. März 1870.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 14. d. Mts. № 2271, sind der auf Grund der letztwilligen Bestimmungen des Kaufmanns Wilhelm Fabricius zu Gunsten der Prediger und Schullehrer zu Fümmelse resp. deren Wittwen errichteten Fabricius'schen Stiftung die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Wolfenbüttel, den 19. März 1870.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Consistorium.

v. Strombeck.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 1. April 1870.

Gesetz, Ergänzungen des Gesetzes vom 4. Januar 1845 wegen des Haltens von Feldtauben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. März 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Den Amtsräthen und den städtischen Behörden wird die Befugniß eingeräumt, durch statutarische Anordnung für den betreffenden Amts- resp. Stadtbezirk
cf. §. 4., §. 150 № 5 und §. 164 № 1 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850, ingleichem
§. 2 und §. 187 № 1 der Rev. Städteordnung vom 19. März 1850

1) die durch das Gesetz vom 4. Januar 1845 festgesetzte Normalzahl für das Halten der Feldtauben geringer als in dem Gesetze vom 4. Januar 1845 geschehen, zu bestimmen;

2) Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welchem Maße auch denjenigen Ortsangehörigen das Halten von Feldtauben gestattet sein soll, welche weniger als 25 Morgen Ackerland auf der Feldmark ihres Wohnorts besitzen.

§. 2.

Die Amtsräthe und städtischen Communalbehörden und ebenso auch die ländlichen Communalbehörden sind berechtigt, für ihre Bezirke durch Statut

cf. die Landgemeindeordnung und die Städteordnung loc. cit.
und
§. 4., §. 155 № 2 und §. 164 № 1 der Landgemeindeordnung

Anordnungen und Maßregeln zu treffen, welche ohne Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Januar 1845 die Verhütung oder Verminderung des Schadens, der durch die Feldtauben verursacht wird, bezwecken, wie z. B. deren einstweilige Einsperrung während der Saat- und Erntezeit.

§. 3,

Bei etwaiger Ungleichartigkeit der Anordnungen des Amtsraths und einer ländlichen Gemeindebehörde desselben Amtsbezirks — §. 2 — haben nur die Anordnungen des Amtsraths rechtliche Geltung.

§. 4.

So lange und so weit das Gesetz vom 4. Januar 1845 nicht durch statutarische Anordnungen — cf. §. 1 — modificirt ist, bleibt dasselbe unverändert in Kraft.

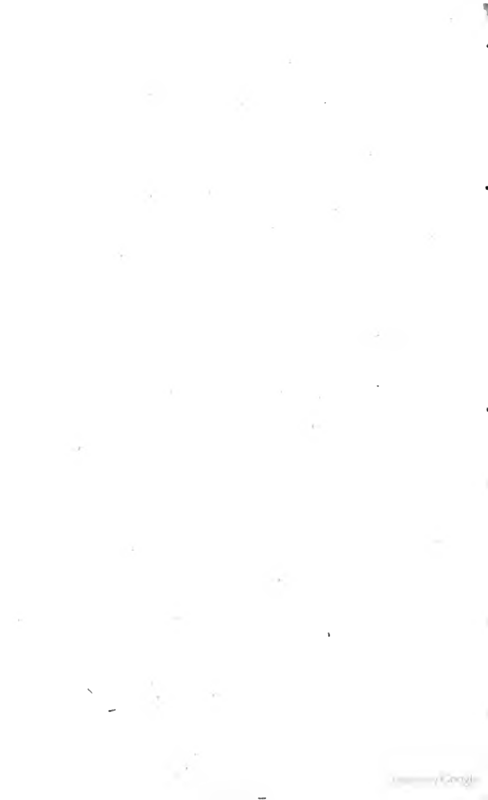
Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. März 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 6. April 1870.

Verordnung, die Aufhebung der Pfandmakler-Ordnung vom 2. November 1843 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. März 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiemit wie folgt:

§. 1.

Nachdem zufolge der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. das Pfandmaklergewerbe seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr zu den von staatlicher Genehmigung abhängigen Geschäften gehört, wird die Verordnung № 26 vom 2. November 1843, das Pfandmaklergeschäft bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten betreffend, vorbehältlich der im §. 3 folgenden Vorschrift, hiermit aufgehoben.

§. 2.

Der mit der Leihhausverwaltung beauftragten Abtheilung Unseres Herzoglichen Finanz-Collegiums bleibt zu bestimmen überlassen, welche Personen und unter

welchen Bedingungen dieselben bei den Leihhaus-Versatz-Büreaux als Pfandmakler zuzulassen sind. Diese Bedingungen werden unter Genehmigung Unseres Herzogl. Staatsministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die von den bisherigen concessionirten Pfandmaklern zufolge §. 7 Unserer Verordnung vom 2. November 1843 bestellte Caution haftet, auch wenn dieselbe zum Geschäftsbetriebe bei den Leihhaus-Versatz-Büreaux nicht ferner zugelassen werden sollten, wegen der aus ihrem bisherigen Geschäftsbetriebe erwachsenen Ansprüche bis dahin, daß die Aufhebung der Caution in Gemäßheit des 3. Absatzes des gedachten §. 7 erfolgt sein wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. März 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 8. April 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Errichtung einer „Eismaschinen-Actien-Gesellschaft" in hiesiger Stadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31. März 1870.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer „Eismaschinen-Actien-Gesellschaft" in hiesiger Stadt die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird solches unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem von der gedachten Gesellschaft am 27. Febr. d. J. vereinbarten, von der Herzogl. Landesregierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsstatute, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die Gesellschaft führt die Firma „Eismaschinen-Actien-Gesellschaft" und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig;
2) das Unternehmen der Gesellschaft ist für jetzt auf die Dauer vom 1. Januar 1870 bis zum 31. December 1888 beschränkt und hat den Zweck, die für die Gesellschaft acquirirte Windhausen'sche Erfindung einer durch Compression und Expansion von Luft, Kälte und Eis erzeugenden Maschine auszubeuten;
3) das Grundcapital der Gesellschaft ist für jetzt auf 200,000 ℛ︁ festgesetzt, kann aber bis auf

400,000 ℛ︎ erhöhet werden und zerfällt in Actien à 100 ℛ︎;

4) die Actien sind auf den Inhaber gestellt;

5) die Direction (Vorstand) der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, ist der Träger der Vermögensrechte der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn sie von zwei Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterschrieben ist, wie folgt:

„Direction der Eismaschinen-Actien-Gesellschaft

N. N. N. N."

6) die von der Direction zu erlassenden Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen, der Berliner Börsenzeitung und der Kölnischen Zeitung veröffentlicht. Geht eines der genannten Blätter ein, so bestimmt der Aufsichtsrath an Stelle desselben eine andere für die Bekanntmachungen der Gesellschaft geeignete Zeitung und macht solches sowohl in den übrigen genannten Blättern, als auch in dem neu gewählten Blatte bekannt. —

Braunschweig, den 31. März 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 12. April 1870.

Gesetz, die Aufhebung der Beschränkungen der Intercessionen der Frauen und des Senatus consulti Macedoniani betr.

d. d. Braunschweig, am 5. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschriften des gemeinen Rechts und der hiesigen Landesgesetze, welche über die Intercessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere

das Senatus consultum Vellejanum
die Authentica si qua mulier
die l. 23. §. 2. Cod. ad Senat. Vellejanum, (4, 29)

so wie

der §. 2. des Gesetzes, die Unwirksamkeit eidlicher Bestärkung von Geschäften u. s. w. betreffend vom 16. Mai 1863 (V. S. № 15)

werden aufgehoben.

§. 2.

In gleicher Weise werden die besonderen Bestimmungen aufgehoben, welche das gemeine Recht in dem Senatus consultum Macedonianum über die Darlehnsverträge der Hauskinder enthält.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 5. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 21. April 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Finanz-Collegii, Abtheilung für Leihhaussachen, die Bedingungen, unter welchen in Zukunft Privatpersonen zum Betriebe von Pfandmaklergeschäften bei den Versatz-Büreaux der Herzoglichen Leihhaus-Anstalten werden zugelassen werden, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. April 1870.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 9. vorigen Monats, die Aufhebung der Pfandmakler-Ordnung vom 2. November 1843 betreffend, machen wir mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums die Bedingungen, unter welchen in Zukunft Privatpersonen zum Betriebe von Pfandmaklergeschäften bei den Versatz-Büreaux der Herzoglichen Leihhaus-Anstalten werden zugelassen werden, im Folgenden bekannt:

I. Beim Ansuchen um Zulassung als Pfandmakler bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten ist nachzuweisen, daß bei dem betreffenden Stadtmagistrate die Anmeldung zum Betriebe von Pfandmakler-Geschäften stattgefunden habe.

II. Die zum Geschäftsbetriebe beim Leihhaus-Versatzwesen zugelassenen Personen haben sich vor Beginn ihrer Geschäfte bei dem Stadtmagistrate ihres Wohnorts zur Erfüllung der nachfolgenden Vorschriften eidlich zu verpflichten:

1) Die Leihhaus-Pfandmakler müssen bei der Annahme der Pfandstücke mit möglichster Vorsicht verfahren und von Personen, welche zum Versatze nicht befugt, oder in dem besonderen Falle nicht gehörig legitimirt sind, oder von solchen Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, keine Pfandstücke annehmen, und solche zum Versatze gebrachte Sachen, welche sie auf den Grund einer in den öffentlichen Anzeigen enthaltenen Bekanntmachung oder aus anderen Gründen für gestohlen erachten, anhalten und an die Gerichts- oder Polizeibehörde abliefern, dabei auch den Ueberbringer, falls er ihnen bekannt ist, namhaft machen oder sonst näher bezeichnen;
2) die ihnen zum Versatz übergebenen Pfandstücke bis zur Ablieferung an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt sorgfältig aufbewahren und diese Ablieferung in allen Fällen am nächsten Versatztage bewirken;
3) die ihnen zum Versatze übergebenen Pfandstücke nicht mit andern Gegenständen vermischen, vielmehr solche für jeden Pfandsteller besonders zu Pfande geben;
4) den Pfandstellern den empfangenen Pfandschilling unverkürzt, und nur nach Abzug der Maklergebühr, falls solche nicht bereits bei Ertheilung des Auftrags berichtigt sein sollte, und des etwa geleisteten Vorschusses, auszahlen;
5) die ihnen zur Prolongation übergebenen Pfand-

scheine jedesmal am nächsten Expeditionstage an die Leihhaus-Anstalt einliefern, die Pfand- und Prolongationsscheine, welche die Pfandsteller von ihnen abzufordern haben, in allen Fällen ohne Weiterungen aushändigen und die binnen 14 Tagen bei ihnen nicht abgeforderten Pfand- und Prolongationsscheine an Herzogliche Leihhaus-Anstalt zurückliefern;

6) die ihnen übertragene Wiedereinlösung von Pfandstücken an dem nächsten Auslösungstage besorgen und die Pfandstücke dem Pfandsteller ohne Anstand aushändigen, selbige auch bis dahin sorgfältig verwahren;

7) die Pfandüberschußgelder, falls sie zu deren Erhebung besonders beauftragt worden, ohne andern Abzug, als den der noch nicht berichtigten Maklergebühr, dem Pfandsteller behändigen;

8) über die zum Versatz empfangenen Pfandstücke, sowie über die zur Prolongation erhaltenen Pfandscheine, und endlich über die erhobenen Ueberschußgelder ein genaues Register nach dem vorzuschreibenden Formulare führen, auch darin die von ihnen in jedem einzelnen Falle erhobenen Gebühren bemerken, und

9) alle Versatzgeschäfte, sowie alle auf das Versatzwesen bezüglichen Geschäfte bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten persönlich besorgen, falls sie nicht durch bescheinigte Krankheit zeitweilig daran verhindert sein sollten.

III. An Pfandmaklerlohne dürfen nur nachbemerkte Beträge erhoben werden:

a. für den Versatz oder für die Auslösung der auf

einem Pfandscheine verzeichneten Stücke, ohne Rücksicht auf den Betrag des Pfandschillings und die Anzahl der Pfandstücke:

zehn Pfennig.

Für diesen Lohn ist auch der Transport der Pfandstücke behuf des Versatzes oder der Auslösung bei der Leihhaus-Anstalt zu besorgen, wenn nicht etwa deren Fortschaffung eine besondere Hülfe nöthig macht;

b. für die Besorgung der Prolongation jedes Pfandscheins, oder für die Erhebung des Ueberschusses, welcher auf die in den Leihhaus-Auctionen verkauften, auf einem Pfandscheine verzeichneten Stücke erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Betrag des Pfandschillings oder des Ueberschusses, oder auf die Zahl der Pfandstücke:

sechs Pfennige;

c. für den Wiederankauf eines verfallenen Pfandes in den Leihhaus-Auctionen, einschließlich der Besorgung des etwaigen neuen Versatzes desselben, und zwar, wenn das Kaufgeld 5 ₰ und darunter beträgt, drei Groschen und wenn dasselbe über 5 ₰ beträgt, vier Groschen;

d. bei den Versatzgeschäften und bei der Auslösung von Pfandstücken für außerhalb des Orts der Leihhaus-Anstalt wohnende Personen, oder bei der Erhebung und Uebersendung von Ueberschußgeldern an dieselben, außer den Auslagen für Porto und Emballage, in jedem Falle eine Gebühr von einem Groschen drei Pfennigen für die Correspondenz, ohne Rücksicht auf Größe des Pfandschillings, oder auf die Zahl der Pfandscheine und Pfandstücke, welche Gebühr übrigens

bei der bloßen Prolongation von Pfandscheinen hinwegfällt.

IV. Den Pfandmaklern ist gestattet auf die ihnen zur Vermittelung des Versatzes übergebenen Pfandstücke und den dafür zu erhebenden Pfandschilling Geldvorschüsse zu leisten, sie sind aber nicht befugt, dafür eine besondere Gebühr von den Pfandstellern zu erheben. —

V. Wenn der Pfandmakler gegen die vorstehend sub II. 1 bis 9 aufgeführten Vorschriften verstößt, oder eine von den vorstehend unter № III. aufgeführten Bestimmungen abweichende, oder im Falle № IV. überhaupt eine Gebühr erhebt, so verfällt derselbe in eine Conventionalstrafe von 15 gg, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt und der betreffenden Ortsarmen-Casse überwiesen wird. Bei fernerer Wiederholung von dergleichen Contraventionen ist die Verwaltung befugt, den Contravenienten von der Besorgung der Pfandmaklergeschäfte auszuschließen.

VI. Zur Sicherung aller Ansprüche ꝛc. an die Pfandmakler, welche entweder von den Versatz-Büreaux oder von den Pfandstellern aus dem Geschäftsverkehre mit den Pfandmaklern erhoben und in streitigen Fällen durch gerichtliches Erkenntniß als begründet festgestellt werden, haben dieselbe eine Caution von 100 bis 400 ℛ𝓉 nach der darüber bei der Zulassung zu treffenden Bestimmung bei der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt zu bestellen. Die Aufhebung dieser Caution beim Abgange oder bei der Entlassung des Pfandmaklers kann von ihm oder von seinen Erben vor dem Ablaufe von 2 Jahren, vom Zeitpunkte des Aufhörens seiner Wirksamkeit als Pfandmakler angerechnet, nicht erfolgen, wenn nicht durch ein gerichtliches Edictalverfahren früher constatirt wird, daß Ansprüche, für welche die Caution verhaftet ist, nicht vorhanden sind.

VII. Die Namen der bei den Versatz-Büreaux zugelassenen Pfandmakler, sowie der Betrag der von denselben bestellten Caution werden alljährlich nach Ostern in den hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Braunschweig, den 6. April 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Finanz-Collegium,

Abtheilung für Leihhaussachen.

von Strombeck.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 23. April 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung der „Braunschweigischen Actiengesellschaft für den Bau von Arbeiter-Wohnungen" betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. April 1870.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen in hiesiger Stadt die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird solches unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft am 4. März d. J. vereinbarten, von der Herzogl. Landesregierung gleichfalls genehmigten Gesellschafts-Statute, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die Gesellschaft führt die Firma „Braunschweigische Actiengesellschaft für den Bau von Arbeiter-Wohnungen" und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig;
2) das auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat den Zweck, gesunde und geräumige Arbeiter-Wohnungen für die Bevölkerung der Stadt Braunschweig zu mäßigen Preisen herzustellen und durch Verkauf oder Vermiethung zu nutzen, daneben auch solche

Bauten, Anlagen und Einrichtungen in's Werk zu setzen, welche die Benutzung der Arbeiter-Wohnungen erleichtern und für die Arbeiter vortheilhafter machen;

3) das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 100,000 ℛ︀ℱ︀ festgesetzt und zerfällt in Actien à 100 ℛ︀ℱ︀;
4) die Actien lauten auf den Inhaber;
5) der Verwaltungsrath (Vorstand) der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

   Documente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsraths, welche ihre Namen der Firma und dem Stempel der Gesellschaft beizufügen haben;
6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Verwaltungsrath, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen und mindestens einem, von dem Verwaltungsrathe auszuwählenden anderen Blatte erlassen;

   wenn eines dieser Blätter eingeht, so wählt der Verwaltungsrath ein dafür zu substituirendes und macht diese Wahl in dem erübrigenden Blatte und in dem neugewählten bekannt.

Braunschweig, den 11. April 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 29. April 1870.

Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes № 46 vom 3. August 1864 betreffend. d. d. Braunschweig, den 11. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen behuf Abänderung und Ergänzung des die Gewerbesteuer betreffenden Gesetzes vom 3. August 1864 mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

(statt §. 5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes.)

Tarif der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer beträgt:

in Classe	I.	300 bis 1000 ₰ jährlich,		
»	» II.	250 ₰ jährlich,		
»	» III.	200	»	»
»	» IV.	160	»	»
»	» V.	130	»	»
»	» VI.	100	»	»
»	» VII.	80	»	»
»	» VIII.	65	»	»
»	» IX.	50	»	»
»	» X.	40	»	»
»	» XI.	32	»	»

in	Classe	XII.	25	℔	jährlich,
»	»	XIII.	20	»	»
»	»	XIV.	15	»	»
»	»	XV.	12	»	»
»	»	XVI.	10	»	»
»	»	XVII.	8	»	»
»	»	XVIII.	6	»	»
»	»	XIX.	5	»	»
»	»	XX.	4	»	»
»	»	XXI.	3	»	»
»	»	XXII.	2	»	»
»	»	XXIII.	1½	»	»
»	»	XXIV.	1	»	»

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Ortschaften über 12000	über 2000 bis 12000	bis 2000 Einwohner
		in Classe		
I. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Gehülfen zu besteuern sind:				
a. Bandmacher, Brunnenmacher, Cammerjäger, Deckenmacher, Federposenbereiter, Glasschleifer, Gypsfigurenmacher, Handmüller, Hausschlächter, Holzarbeiter, Kesselflicker, Nadler, Pergamentmacher, Porzellankitter, Scheerenschleifer, Schuhflicker, Tabacksspinner, Topfbinder, Tuchbereiter, Wollkämmer mit 15 oder mehr Gehülfen	—	XII.	XIII.	XIV.
mit 10—14 Gehülfen . .	—	XV.	XVI.	XVII.
» 6—9 » . .	—	XVIII.	XIX.	XX.
» 3—5 » . .	—	XX.	XXI.	XXII.
» 1 oder 2 » . .	—	XXI.	XXII.	XXIII.
ohne » . .	—	XXII.	XXIII.	XXIV.
Musikanten:				
mit 15 und mehr Gehülfen .	XV.	—	—	—
» 12—14 » .	XVI.	—	—	—
» 9—11 » .	XVII.	—	—	—
» 6—8 » .	XIX.	—	—	—
» 3—5 » .	XXI.	—	—	—

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Ortschaften über 12000	über 2000 bis 12000	bis 2000
		Einwohner in Classe		
mit 1 oder 2 Gehülfen .	XXIII.	—	—	—
ohne » .	XXIV.	—	—	—
b. Bandagist, Barbiere, Böttcher, Buchbinder, Bürstenbinder, chirurgische Instrumentenmacher, Drechsler aller Art, Färber, Feilenhauer, Friseur, Gelbgießer, Glaser, Gürtler, Handschuhmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Knopfmacher, Korkschneider, Lackirer, Maler, Mützenmacher, Ofensetzer, Posamentirer, Putzmacherin, Sattler, Schirmmacher, Schlosser, Blankschmied, Grobschmied, Messerschmied, Nagelschmied, Sägenschmied, Zeugschmied, Schneider, Schriftgießer, Schuhmacher, Seiler, Spiegelmacher, Sporenmacher, Stellmacher, Sticker, Tischler, Töpfer, Uhrenreparateure, Vergolder, Weißgerber, Zinngießer,				
mit 51 und mehr Gehülfen .	IX.	—	—	—
» 36—50 » .	X.	—	—	—
» 21—35 » .	XI.	—	—	—
» 15—20 » .	XIII.	—	—	—

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Ortschaften über 12000	über 2000 bis 12000	bis 2000
		Einwohner		
		in Classe		
mit 10 — 14 Gehülfen .	XIV.	—	—	—
» 7—9 » .	—	XVI.	XVII.	XVIII.
» 4—6 » .	—	XVIII.	XIX.	XX.
» 1—3 » .	—	XX.	XXI.	XXII.
ohne » .	—	XXII.	XXII.	XXIII.
c. Dachdecker, Maurer, Steinsetzer, Steinhauer, Zimmermann, Mühlerbauer, mit 101 und mehr Gehülfen.	IX.	—	—	—
» 81—100 » .	X.	—	—	—
» 61—80 » .	XI.	—	—	—
» 49—60 » .	XII.	—	—	—
» 37—48 » .	XIII.	—	—	—
» 25—36 » .	XIV.	—	—	—
» 15—24 » .	XVI.	—	—	—
» 9—14 » .	XVIII.	—	—	—
» 5—8 » .	XX.	—	—	—
» 1—4 » .	XXII.	—	—	—
ohne .	XXIV.	—	—	—
d. Bäcker, Bildhauer, Büchsenmacher, Conditor, Fleischer, Gold- und Silberarbeiter, Graveur, Hutmacher, Kupferschmied, Kürschner, Leimsieder, Lohgerber, Mechanicus, Opticus, Orgelbauer, Seifensieder, Schornsteinfeger, Tapezierer, Uhrmacher:				

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Ortschaften		
		über 12000	über 2000 bis 12000	bis 2000
		Einwohner		
		in Classe		
mit 32 und mehr Gehülfen .	VII.	—	—	—
» 25—31 » .	VIII.	—	—	—
» 16—24 » .	IX.	—	—	—
» 9—15 » .	XI.	—	—	—
» 7—8 » .	XIII.	—	—	—
» 5—6 » .	XIV.	—	—	—
» 3—4 » .	—	XVI.	XVII.	XVIII.
» 1—2 » .	—	XIX.	XX.	XXI.
ohne » .	—	XXI.	XXII.	XXIII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
II. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Maulthiere und Esel zu besteuern sind.	
1. Verleiher von Reitpferden, Maulthieren und Eseln:	
welche 15 und mehr dergl. Thiere halten	XIII.
» 11 bis 14 » » »	XIV.
» 7 » 10 » » »	XVI.
» 5 oder 6 » » »	XVIII.
» 3 » 4 » » »	XX.
» 2 » » »	XXII.
» 1 » » »	XXIV.
2. Lohnkutscher, Droschken- und Omnibus-Halter:	
welche 10 und mehr Pferde halten . .	XV.
» 7 bis 9 » » . .	XVI.
» 5 oder 6 » » . .	XVIII.
» 3 » 4 » » . .	XX.
» 2 » » . .	XXII.
» 1 » » . .	XXIV.
3. Hengsthalter:	
welche 7 und mehr Hengste halten . .	XIV.
» 5 oder 6 » » . .	XV.
» 3 » 4 » » . .	XVI.
» 2 » » . .	XVIII.
» 1 » » . .	XXI.
4. Frachtfahrer:	
welche 10 und mehr Pferde halten . .	XV.
» 7 bis 9 » » . .	XVI.
» 5 oder 6 » » . .	XVIII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
welche 3 oder 4 Pferde halten . .	XXI.
» 2 . .	XXIII.
» 1 . .	XXIV.
5. Fruchttreiber:	
welche 12 und mehr Lastthiere halten .	XVIII.
» 8 bis 11 » » .	XIX.
» 5 » 7 » » .	XXI.
» 3 oder 4 » » .	XXII.
» 2 » .	XXIII.
» 1 » .	XXIV.

III. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gebrauchten Webstühle zu besteuern sind.

Weber, welche 7 oder 8 Stühle haben . .	XVII.
» » 5 bis 6 » » . .	XX.
» » 3 » 4 » » . .	XXII.

Weber mit 1 oder 2 Stühlen sind steuerfrei.
Weber mit mehr als 8 Stühlen werden als Fabrikanten besteuert, jedoch mindestens Classe XVI.

IV. Gewerbetreibende, welche nach der Zahl der von ihnen gebrauchten Buchdrucker-, lithographischen oder Kupfer-Drucker-Pressen zu besteuern sind.

Buchdrucker, Lithographen, Notendrucker und Kupferdrucker:

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
welche 51 und mehr Handpressen gebrauchen	VI.
welche 41 bis 50 Handpressen gebrauchen	VII.
» 31 » 40 » »	VIII.
» 21 » 30 » »	IX.
» 13 » 20 » »	XI.
» 8 » 12 » »	XIII.
» 5 » 7 » »	XIV.
» 3 oder 4 » »	XVII.
» 2 » »	XX.
» 1 » »	XXII.
Eine Schnellpresse ist 3 Handpressen gleich zu achten.	

V. Gewerbetreibende, welche nach der von ihnen bezahlten Productionssteuer zu besteuern sind.

1. Rübenzuckerfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten:	
über 80,000 ₰	I. mit 300 ₰.
von 60,000 ₰ bis 80,000 ₰ . .	II.
» 50,000 » » 60,000 » . .	III.
» 40,000 » » 50,000 » . .	IV.
» 30,000 » » 40,000 » . .	V.
» 20,000 » » 30,000 » . .	VI.
» 12,000 » » 20,000 » . .	VII.
bis zu 12,000 ₰	VIII.
Sofern die Rübenzucker-Fabrikanten noch ge-	

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
kauften Zucker raffiniren, tritt die Veranlagung nach № VII. 7. hinzu.	
2. Branntweinbrenner, Spiritusfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten:	
über 20,000 ₰	VII.
» 15,000 »	VIII.
» 10,000 »	IX.
» 5,000 »	XI.
» 2,000 »	XIII.
» 1,000 »	XIV.
» 500 »	XV.
» 250 »	XVIII.
bis zu 250 »	XX.
3. Bierbrauer, welche an Productionssteuer entrichten:	
über 7000 ₰	III.
» 6000 »	IV.
» 5000 »	V.
» 4000 »	VI.
» 3000 »	VII.
» 2000 »	IX.
» 1000 »	XI.
» 600 »	XIII.
» 400 »	XIV.
» 200 »	XV.
» 100 »	XVII.
bis zu 100 »	XX.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
VI. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen betriebenen Mahlgänge zu besteuern sind.	
M a h l m ü l l e r.	
1. bei unterschlächtigen und oberschlächtigen (cf. jedoch № 2) Wasser- und bei Dampfmühlen	
für 9 und mehr Mahlgänge . . .	VIII.
» 7 oder 8 » . . .	IX.
» 5 » 6 » . . .	XI.
» 4 » . . .	XIII.
» 3 » . . .	XV.
» 2 » . . .	XVIII.
» 1 » . . .	XX.
2. die kleinen, nur mit einem Mahlgange arbeitenden oberschlächtigen Mühlen . .	XXII.
3. Wind- und Roßmühlen:	
mit 6 oder mehr Mahlgängen . . .	XIV.
» 5 » » » . . .	XV.
» 4 » » » . . .	XVI.
» 3 » » » . . .	XVIII.
» 2 » » » . . .	XX.
» 1 » » » . . .	XXII.

Anmerkung.

1) Wird auf einer Mahlmühle neben der sonstigen Triebkraft und zum Ersatz derselben Dampfkraft benutzt, so wird die Mühle als Dampfmühle besteuert.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
4. Besitzer von Mühlen, die zu anderen Zwecken, als zur Bereitung von Mahlwerk dienen, werden nach den sonstigen Bestimmungen des Tarifs (Fabrikanten ꝛc.) besteuert.	
5. Wird außer einem Mahlgange noch eine Schneide-, Oel-, Borke- oder sonstige Mühle betrieben, so gilt dieser Betrieb als ein besonderer Gang der Mühle. Ist der Betrieb kein gleichzeitiger und regelmäßiger, so findet die Bestimmung sub 3 der Anmerkung Anwendung.	
VII. Gewerbetreibende, die mit Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes in eine der nebenstehenden Classen einzuordnen sind.	
1. Im Inlande begründete oder zugelassene Versicherungsgesellschaften (Anstalten) die nicht auf Gegenseitigkeit beruhen . . .	I. — XIV.
2. Unternehmer von Anstalten und Einrichtungen, die zur Benutzung für das Pu-	

2) Zwei Mahlsteine oder ein Graupenstein bilden einen Mahlgang.

3) Wenn auf einer Mühle von zwei oder mehreren Gängen nur einer alternativ betrieben wird, so wird von diesen alternativ betriebenen Gängen nur einer besteuert

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
blikum gegen Bezahlung bestimmt sind, sofern sie nicht besonders in diesem Tarife benannt	I. — XVIII.
3. Kaufleute, einschließlich der Handelsagenten (cf. Art. 4 und 10 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs), insofern sie nicht anderweit in diesem Tarife besonders benannt sind	I. — XVIII.
4. Apotheker	VIII. — XVIII.
5. Buchhändler mit oder ohne Verlag, Antiquare, Kunsthändler und Musikalienhändler	I. — XVIII.
6. Hütten-, Hammer-, Walzwerks- und Metallgießerei-Besitzer	I. — XVI.
7. Fabrikanten, sofern ihr Fabrikationszweig nicht anderweit besonders in diesem Tarife benannt ist.	I. — XVIII.
8. Bauunternehmer	III. — XV.
9. Haupt- oder General-Agenten an Versicherungs-Anstalten	VIII. — XVI.
10. Haupt-Lotterie-Collecteure	VIII. — XVII.
11. Agenten für auswärtige Handlungshäuser und Fabriken, reisende Weinhändler, sowie Reisende auswärtiger Kaufleute und Fabrikanten, sofern über die Besteuerung derselben nicht besondere Staatsverträge bestehen	VI. — XV.
12. Viehhändler	VIII. — XX.
13. Gastwirthe, Unterhalter von Hôtels garnis, Restaurateure, Schenkwirthe, Herbergirer	VI. — XXII.
14. Schauspiel- (Theater-) Unternehmer . .	VI. — XVIII.
15. Bücherverleiher und Leihbibliotheken . .	XIII. — XX.
16. Journalhalter	XVII. — XXIV.
17. Schiffer	XI. — XVIII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
18. Photographen und Daguerreotypisten . .	XI. — XX.
19. Handelsmakler (Sensale, Art. 66 — 84 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs) .	X. — XVI.
20. Besitzer von Badeanstalten	XIII. — XX.
21. Unteragenten von Versicherungsanstalten und Auswanderungs-Agenten . . .	X. — XXII.
22. Lotterie-Sub-Collecteure	XIV. — XX.
23. Händler von geringem Gewerbebetriebe (cf. Art. 10 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs	XIII. — XXII.
24. Abdecker	XVI. — XXIV.
25. Besitzer von Dreschmaschinen, welche dieselben gegen Bezahlung oder einen Theil des ausgedroschenen Getreides verleihen	XIII. — XX.
26. Bleicher	XV. — XXI.
27. Bettfedern-Reiniger	XV. — XXII.
28. Fährenhalter	XVI. — XXII.
29. Lohnbediente	XX. — XXIII.
30. Aussteller von Sehenswürdigkeiten . .	XIII. — XXII.
31. Kunstreiter	XIII. — XX.
32. Karousselhalter	XVI. — XXI.
33. Seiltänzer	XVI. — XXI.
34. Gewerbetreibende im Umherziehen, insofern sie nicht anderweit in diesem Tarife besonders benannt sind	IX. — XXI.
35. Makler, die nicht Handelsmakler (Sensale) sind, Commissionaire	XIV. — XXI.
36. Viehverschneider	XVIII. — XXII.
37. Scheibenstandhalter (sogenannnte Bolzenschützen)	XVII. — XXI.
38. Gaukler aller Art	XVI. — XXI.
39. Verleiher von musikalischen Instrumenten, von Möbeln, Kleidungsstücken, Trans-	

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
portmitteln (z. B. Velocipeden, Gondeln) ꝛc. insoweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Tarifs anderweit zu besteuern sind	XV. — XXIV.
40. Pfandleiher	IX. — XXVIII.
41. Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen .	XVI. — XXIV.
42. Nichtangestellte Auctionatoren	IX. — XX.
43. Personen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.	XIII. — XXII.

Statt pos. b. im §. 17 des G.-St.-G.

§. 2.

Dagegen soll ein Steuerpflichtiger, welcher mehrere im Tarif unter I. a. b. c. d. genannten Gewerbe zugleich betreibt, nur ein Mal und zwar mit der Steuer des hauptsächlich von ihm betriebenen Gewerbes nach Maßgabe der Gesammtzahl seiner in diesen Gewerben benutzten Gehülfen veranlagt werden, Herzogl. Steuercollegium jedoch in einem solchen Falle befugt sein, den Steuersatz um eine oder zwei Classen herabzusetzen oder zu erhöhen. Dasselbe gilt, wenn die unter II. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Gewerbetreibenden ihre Thiere zu verschiedenen Zwecken benutzen.

Zu §. 20 des G.-St.-G.

§. 3.

Die Bestimmung im vorletzten Satze des §. 20 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes, daß das Resultat der Einschätzung den Pflichtigen innerhalb 8 Tagen mitzutheilen sei, und daß diesen dagegen ein binnen 14 Tagen zu verfolgender Recurs an die Revisionsbehörde zustehe, wird aufgehoben.

Zu §. 21 des G.-St.-G.

§. 4.

Die im letzten Satze des §. 21 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes hinter Ziffer VII. befindlichen arabischen Zahlen 1—38 fallen hinweg.

Statt §. 22 des G.-St.-G.

§. 5.

Behuf Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der unter Ziffer VII. des Tarifs fallenden Gewerbetreibenden soll eine Revisionsbehörde bestehen. Dieselbe wird gebildet aus einem vom Herzoglichen Staats-Ministerium zu ernennenden Mitgliede des Herzoglichen Steuer-Collegiums als Vorsitzenden und aus 14 durch Herzogliches Staats-Ministerium aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landestheile für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern resp. deren Stellvertretern.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionsbehörde, sowie der Stellvertreter werden alljährlich durch Herzogl. Steuer-Collegium veröffentlicht.

Die Revisionsbehörde wird von dem Vorsitzenden so oft zusammenberufen, als es zur Erledigung des Veranlagungsgeschäfts erforderlich ist. Die einberufenen und erschienenen Mit-

glieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten außer Vergütung der Reisekosten angemessene Diäten.

In Ansehung des Verfahrens bei Feststellung der Steuerbeträge für die unter Ziffer VII. des Tarifs begriffenen Gewerbetreibenden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die von den Orts-Einschätzungs-Commissionen und den Amtsräthen vorgenommenen Einschätzungen aller im Tarife unter Ziffer VII. sub Nrs. 1—13, 40 und 42 benannten Gewerbetreibenden des ganzen Landes müssen von der Revisionsbehörde geprüft und einzeln festgestellt werden.

Ist Herzogl. Steuer-Collegium mit der geschehenen Feststellung einverstanden, so werden die festgestellten Beträge ohne Weiteres bei Ausschreibung der Steuer zu Grunde gelegt.

Wenn dagegen Herzogl. Steuer-Collegium mit der von der Revisionsbehörde vorgenommenen Feststellung der Steuerbeträge dieser Gewerbetreibenden nicht einverstanden ist, so hat dasselbe der gedachten Behörde diejenigen Gewerbetreibenden, hinsichtlich deren der festgestellte Steuerbetrag beanstandet wird, schriftlich zu bezeichnen.

Die Revisionsbehörde hat dann die vom Herzoglichen Steuer-Collegio beanstandeten Veranlagungen einer nachmaligen Prüfung zu unterziehen und darüber zu entscheiden.

2) Die von den Ortseinschätzungs-Commissionen und den Amtsräthen vorgenommenen Einschätzungen der im Tarife unter Ziffer VII. № 14—39, 41 und 43 begriffenen Gewerbetreibenden unterliegen nicht einer regelmäßigen Prüfung und Feststellung durch die Revisionsbehörde. Dagegen steht dem Herzogl. Steuer-Collegium, dem eine Prüfung dieser Einschätzungen obliegt, die Befugniß zu, diese Einschätzungen als unzutreffend zu beanstanden, und hat alsdann die Revisionsbehörde die beanstandeten, ihr von dem Herzogl. Steuer-Collegium vorzulegenden Einschätzungen speciell festzustellen.

Dem Herzogl. Steuer-Collegium steht weder in dem vorstehend unter 1 noch unter 2 gedachten Falle die Befugniß zu, gegen die von der Revisionsbehörde vorgenommene Feststellung

der beanstandet gewesenen Steuerbeträge den Recurs an das Herzogl. Staats-Ministerium zu verfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Gewerbesteuerbeschreibungen durch das Herzogl. Steuer-Collegium und nach Erledigung des Veranlagungsverfahrens bei der Revisionsbehörde wird der von jedem Gewerbetreibenden zu entrichtende Steuerbetrag durch das Steuer-Collegium ausgeschrieben, und ist jeder Gemeindebehörde die sie betreffende Gewerbesteuer-Haupt- resp. Nachtrags-Rolle zur Erhebung der Steuer 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermine derselben zuzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden kostenfrei geliefert.

Statt §. 24 des G.-St.-G.

§. 6.

Die vierteljährlich postnumerando zu entrichtende Gewerbesteuer wird am 1. Tage des auf das betreffende Quartal folgenden Monats fällig.

§. 7.

Reclamationen gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer müssen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Gewerbesteuerzettels entweder direct oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde schriftlich bei dem Herzoglichen Steuer-Collegio angebracht werden. Gehören die Reclamanten zu den im Tarife unter den Ziffern I.—VI. benannten Gewerbetreibenden, so hat Herzogl. Steuer-Collegium über die Reclamationen zu entscheiden und steht den Reclamanten gegen die Entscheidungen des Steuer-Collegiums innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Recurs an das Herzogl. Staats-Ministerium zu.

Gehören die Reclamanten aber zu den im Tarife unter Ziffer VII. veranlagten Gewerbetreibenden, so hat Herzogl. Steuer-Collegium die bei ihm eingegangenen Reclamationen an die Revisionsbehörde abzugeben, welche alsdann über diese Gattung von Reclamationen endgültig entscheidet.

Zu §. 26 des G.-St.-G.

§. 8.

Die Ermächtigung des Herzogl. Steuer-Collegiums, in einzelnen Fällen Steuerpflichtige wegen deren Bedürftigkeit, oder wegen Mangels an Verdienst, auf Antrag der Gemeindebehörde, niedriger als nach den Vorschriften des Tarifs zu veranlagen, wird von einer oder zwei Classen auf drei Classen erweitert.

Die durch Bekanntmachung № 51 vom 17. October 1864 pos. 2 amendirte Bestimmung im §. 26 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes: »oder wenn der Steuerpflichtige nach dem Tarife in der Classe XVII. oder XVIII. zu besteuern ist, die Steuer auf die Hälfte des Satzes der Classe XVIII. herabzusetzen oder ganz zu erlassen«, wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Classen XVII. und XVIII. die Classen XXII., XXIII. und XXIV. treten.

§. 9.

Statt §. 34 des G.-St.-G.

Die zur Zeit der Publication des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 4. August 1864 vorhanden gewesenen Mitglieder der früheren Gilden in der Stadt Braunschweig bleiben für ihre Person wegen des Betriebes des früheren gildemäßigen Gewerbes von der Zahlung der Gewerbesteuer frei.

Diese Befreiung erstreckt sich auf den sog. Werkhandel (cfr. §. 17 sub c. des Gewerbe-Steuer-Gesetzes), wenn derselbe herkömmlich mit dem Geschäfte verbunden gewesen ist.

Eine gleiche Befreiung findet Statt rücksichtlich des von einem früheren Gildegenossen neben seinem vormals gildemäßigen Gewerbe begonnenen Betriebes eines anderen der im Tarife unter Ziffer I a. b. c. d. genannten Gewerbe; jedoch hört in diesem Falle die Befreiung von der Gewerbesteuer für den Werkhandel rücksichtlich des früheren gildemäßigen Gewerbebetriebes auf und ist vielmehr alsdann für den Werkhandel rücksichtlich beider Gewerbe nach §. 17 sub c. des Gesetzes die volle Steuer ebenso zu erlegen, wie für den Handel mit sonstigen Artikeln.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft, so daß der neue Tarif auch schon bei der Abschätzung der Gewerbetreibenden behuf deren Veranlagung zur Gewerbesteuer für das bezeichnete Jahr zu berücksichtigen ist.

§. 11.

Die Landes-Regierung wird auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung eine neue Redaction des Gewerbe-Steuer-Gesetzes mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung vornehmen und publiciren lassen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 11. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 29. April 1870.

Gesetz, Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 29. Juni 1864 № 33 und des mit demselben erlassenen Tarifs betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg *ꝛc.* *ꝛc.* *ꝛc.*

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 3 № 11 des die Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 29. Juni 1864 wird dahin abgeändert, daß die der letzten Classe angehörigen Wittwen auch dann, wenn sie eine Pension beziehen, von der Erlegung der Steuer befreit sein sollen.

§. 2.

In Folge der durch das Gesetz № 39 vom heutigen Tage eingetretenen Aenderungen in den Classen und dem Tarife der Gewerbesteuer werden die Sätze der Abtheilung d. des Personalsteuer-Tarifs folgendermaßen festgestellt:

I.	Classe	130 Thlr	und darüber.
II.	"	100 "	
III.	"	80 "	
IV.	"	50 "	
V.	"	32 "	
VI.	"	20 "	
VII.	"	10 "	
VIII.	"	5 "	
IX.	"	2 "	

§. 3.

Die im §. 6 des Personalsteuer-Gesetzes dem Herzoglichen Steuer-Collegium ertheilte Ermächtigung zur Ermäßigung der Personalsteuer wird dahin ausgedehnt, daß Herzogliches Steuer-Collegium auch befugt sein soll, einzelnen Steuerpflichtigen in dringenden Nothfällen die Steuer ganz zu erlassen.

§. 4.

Die Personalsteuer ist in monatlichen Raten zu erheben und wird am 1. jeden Monats die Rate für den vorhergehenden Monat fällig.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.
Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, den 11. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 2. Mai 1870.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 betreffend. d. d. Braunschweig, den 11. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da verschiedene Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 einer Aenderung bedürfen, so erlassen Wir mit Zustimmung der Landesversammlung die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften:

§. 1.

Die allgemeine Vorschrift im §. 1 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Handlungen und Unterlassungen, welche in Beziehung auf Forsten vorkommen, sind Forstfrevel.

Unter Forsten im Sinne dieses Gesetzes sind alle nicht eingefriedigten und nicht innerhalb der Ortschaften belegenen Grundstücke zu verstehen, welche wesentlich zur Holzgewinnung dienen. Wildgatter und zu

Waldculturzwecken vorgerichtete Umzäunungen sollen als Einfriedigungen nicht angesehen werden.

§. 2.

Die §§. 3—10 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837, soweit dieselben noch in Kraft sind, werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Strafen.

§. 3.

Die wegen Forstfrevel zu erkennenden zulässigen Strafen sind folgende:

1) Geldstrafe,
2) Gefängnißstrafe.

Auch findet neben diesen Strafen die Confiscation der zur Ausübung des Frevels unmittelbar gebrauchten Werkzeuge und Geräthschaften statt.

§. 4.

Thiere, Wagen, Karren, Schlitten, Kiepen, Körbe, Säcke und sonstige Transportmittel unterliegen, außer wenn es das Gesetz besonders vorschreibt, der Confiscation nicht, jedoch können sie den auf frischer That betroffenen Frevlern abgenommen, an das Gericht als Unterpfand für die richtige Bezahlung des Werths- und Schadensersatzes, der Untersuchungskosten und der Geldstrafe abgeliefert und nöthigenfalls zu diesem Zwecke meistbietend verkauft werden.

Die abgepfändeten Gegenstände haften auch dann, wenn das Eigenthum nicht dem Frevler, sondern einem Dritten zusteht, und der Frevler erweislich mit Wissen

und Willen des Eigenthümers jene Gegenstände zum Zwecke des Frevels benutzt hat.

Endlich haften die abgepfändeten Gegenstände auch für die durch die Pfändung, den Transport, die Aufbewahrung und die Erhaltung derselben entstandenen Kosten und hat der Eigenthümer diese Kosten in allen Fällen, in denen ihm eine Zurücknahme seines Eigenthums freisteht und er davon Gebrauch macht, zu tragen.

§. 5.

In allen Fällen sind gegen Forstfrevler zunächst die verwirkten Geldstrafen zu erkennen und zu vollziehen.

Nur gegen Gewohnheitsfrevler (§. 14) wird ausschließlich auf Gefängnißstrafe erkannt.

§. 6.

Die Geldstrafe soll im einzelnen Falle nie unter 10 Groschen betragen.

Eine Strafermäßigung auf den Grund der besonderen Bestimmungen des Forststrafgesetzes kann unter diesen Betrag nicht herabsinken.

§. 7.

Gegen nicht zahlfähige Forstfrevler tritt Gefängnißstrafe an die Stelle der verwirkten Geldstrafe.

§. 8.

Das Gericht hat sofort in dem Strafurtheile (§. 74 der Str.-Pr.-Ordn.) die Dauer der Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche von dem Forstfrevler bei nicht erfolgender Entrichtung der Geldstrafe zu verbüßen ist.

§. 9.

Das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe wird dahin bestimmt, daß ein Tag Gefängniß zu 10 ℊ bis 2 ₰ nach richterlichem Ermessen zu berechnen ist.

Die Gefängnißstrafe beträgt mindestens 1 Tag und darf wegen eines einzelnen Forstfrevels 6 Monat nicht übersteigen, jedoch unbeschadet der §. 14 getroffenen Bestimmung.

§. 10.

Hat ein Forstfrevler Geldstrafe verwirkt, für welche nach den gesetzlichen Bestimmungen außer ihm noch andere Personen — Urheber, Anstifter, Begünstiger, Eltern, Vormünder, Pflegeeltern — haften, so findet eine Umwandlung dieser Geldstrafe in Gefängnißstrafe nur gegen den Frevler selbst, nicht gegen die für denselben nur haftenden Personen statt.

Ist der Urheber, welcher nach §. 12 des Forststrafgesetzes für seine Angehörigen, Dienstboten oder Tagelöhner, oder der Anstifter, welcher nach §. 14 des Forststrafgesetzes, oder der Begünstiger, welcher nach §. 17 des Forststrafgesetzes für dritte Personen haftet, auf den Grund dieser Haftpflicht mitverurtheilt, so wird die Gefängnißstrafe gegen die Mitfrevler nur dann vollzogen, wenn die von ihnen verwirkte Geldstrafe auch von dem für haftbar erklärten Urheber, Anstifter oder Begünstiger nicht beigetrieben werden kann.

Wegen der Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1861 № 15 sein Bewenden. Die gegen die Kinder im Erkenntnisse zu bestimmenden polizeilichen Maßregeln werden vollzogen, wenn der verwirkte Geldbetrag der Strafe nicht inner=

halb der dreitägigen Vollstreckungsfrist freiwillig erlegt wird, oder von den für haftbar erklärten Eltern, Vormündern und Pflegeeltern nicht beigetrieben werden kann.

§. 11.

Der §. 14 Abs. 3 des Forststrafgesetzes wird dahin beschränkt, daß:

> Dienst- und Lehrherrn nur dann als Anstifter bestraft werden sollen, wenn sie nicht den Beweis führen, daß der Frevel ohne ihr Vorwissen und ohne ihre nachherige Gutheißung begangen wurde.

§. 12.

Der §. 18 des Forststrafgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Wer ein Forstproduct beschädigt oder vernichtet, oder eine andere durch dieses Gesetz verbotene Handlung begeht, soll, insofern das Gesetz eine andere Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, in eine dem Werthe des gefrevelten Gegenstandes gleichkommende Strafe (mindestens von 10 Groschen, §. 3) verurtheilt werden.
>
> Der angerichtete Schaden ist ohne Einfluß auf die Größe der Strafe und dieser, sowie der Werth, wird nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen geschätzt.

§. 13.

Der passus im Absatze 2 sub 1 des §. 26 des Forststrafgesetzes soll hinwegfallen, und an dessen Stelle

in Betreff der gleichartigen Forstfrevel hiermit bestimmt werden:

1) Entwendungen von Holz und Forstproducten aller Art.

§. 14.

Der §. 27 des Forststrafgesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Wer nachdem er innerhalb eines Jahres wegen Holz- oder Harzdiebstahls drei Mal von einem hiesigen Gerichte verurtheilt und bestraft worden ist, einen Holz- oder Harzdiebstahl begeht, bevor seit der ganzen oder theilweisen Verbüßung der zuletzt erkannten Strafe ein Jahr verflossen ist, soll als Gewohnheitsfrevler angesehen werden.

Gegen Gewohnheitsfrevler ist stets auf Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen, jedoch nicht über ein Jahr zu erkennen.

Die Gerichte sind außerdem ermächtigt, einen solchen Gewohnheitsfrevler auf 1 bis 3 Jahre unter Forst-Polizeiaufsicht zu stellen.

Die Wirkungen dieser Verfügung bestehen darin, daß

1) das Forstpersonal und das Polizeimilitair unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde jederzeit bei der betreffenden Person Haussuchungen wegen Forstfrevels vorzunehmen berechtigt ist,
2) daß der betreffenden Person ohne specielle Erlaubniß der Forstbehörde oder des Forsteigenthümers auch an den gewöhnlichen Holztagen nicht gestattet ist, Holz oder

andere Producte aus dem Forste zu holen,

3) daß dieselbe, wenn sie das eben erwähnte Verbot überschreitet, oder überhaupt ohne besondere Berechtigung oder ohne vorgängige Erlaubniß des Berechtigten in dem Forste von Straßen oder Communicationswegen ab betroffen wird, in eine Polizeistrafe bis zu 14tägigem Gefängniß verfällt.

§. 15.

Der §. 29 des Forststrafgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Schätzung des Werthes erfolgt nach den der Oertlichkeit entsprechenden marktgängigen Preisen.

Wo eine herrschaftliche Taxe besteht, welche auf den Handelswerth der Forstproducte gegründet ist, soll diese bei der Werthsberechnung in Anwendung gebracht werden.

§. 16.

Die §§. 42, 43, 44 und 45 pos. 1 des Forststrafgesetzes werden aufgehoben.

§. 17.

Der §. 47 des Forststrafgesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b. durch Verjährung.

Die Rechtsverfolgung wegen Forstfrevels verjährt, insofern nicht wegen gewisser Uebertretungen ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, innerhalb eines Jahres.

Alle wegen Forstfrevels erkannten Strafen verjähren innerhalb eines Jahres.

Hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs auf Werths- und Schadensersatz gelten die civilrechtlichen Grundsätze.

c. durch Zurücknahme der Anzeige.

Die Anklage wegen Forstfrevels kann von dem öffentlichen Ankläger vor Verhandlung der Sache zurückgezogen werden.

Besondere Bestimmungen über die Strafe der Entwendungen.

§. 18.

An die Stelle der in den §§. 48—74 des Forststrafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen über Entwendungen treten nachstehende Vorschriften (§§. 19 bis 21).

§. 19.

Wer einen Holzdiebstahl begeht, d. h. aus Forsten Holz entwendet, welches

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Unberechtigte oder Zufall vom Stamme oder Boden getrennt und mit dessen Zurichtung Seitens des Berechtigten noch nicht der Anfang gemacht ist, oder welches
3) in Spähnen oder Abraum besteht, und zwar auch dann, wenn sich diese Gegenstände nicht in umschlossenen Lagerplätzen befinden,

hat den vierfachen Werth, mindestens 10 Groschen, als Strafe zu entrichten.

§. 20.

Dem Holzdiebstahle wird gleich geachtet die Entwendung von Waldproducten anderer Art, insbesondere von Harz und anderen Baumsäften, von Borke, Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, von Waldsämereien, Früchten, trockenen Nadelholzzapfen, von Plaggen, Torf, Dünger, von Steinen und Erden, welche sich in Forsten befinden, und von den Berechtigten nicht bereits eingesammelt sind.

Das Einsammeln von Beeren und Schwämmen ist nicht als Entwendung anzusehen und nur strafbar, insofern dabei polizeiliche Verbote überschritten werden.

§. 21.

Die Entwendung

1) von Seitens des Berechtigten vom Stamme oder Boden getrenntem Holze, es mag dasselbe bereits zugerichtet, in der Zurichtung begriffen sein, oder nicht,
2) von Seitens des Berechtigten vom Stamme getrennter Borke,
3) von sonstigen Seitens des Berechtigten eingesammelten und in Forsten aufbewahrten Forstproducten,
4) von Vorrichtungen aller Art in Forsten und den dazu verwendeten Materialien,

wird mit Gefängniß bis von 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis von 100 Thalern bestraft.

§. 22.

Der §. 134 des Forststrafgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Diejenigen, in deren Gewahrsame frisch

gefälltes, nicht der Ortsgewohnheit entsprechend forstmäßig ausgehaltenes Holz gefunden wird, oder welche dergleichen veräußert haben, und nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie solches rechtmäßig erworben oder aus forstmäßig dargestelltem Holze gewonnen haben, sollen ebenso angesehen und bestraft werden, als ob sie das Holz vom Stamme entwendet hätten.

Werths- und Schadensersatz.

§. 23.

Neben der Strafe besteht die Verpflichtung des Forstfrevlers, dem verletzten Forsteigenthümer nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen den Werth zu erstatten und Schadensersatz zu leisten.

Wer gesetzlich für die von dem Frevler verwirkte Strafe haftet, ist auch dem Forsteigenthümer wegen dieser Ansprüche haftbar.

Bestimmungen über das Verfahren.

§. 24.

Für das Strafverfahren, einschließlich der Vollziehung der erkannten Geld- und Gefängnißstrafen, kommen die Vorschriften der Straf-Proceß-Ordnung zur Anwendung.

Auch erleiden die geltenden Bestimmungen über die Beamten, welche in Forststrafsachen als öffentliche Ankläger handeln, sowie über die Competenz der Gerichte keine Aenderung, jedoch sind in Zukunft für die gegen Gewohnheitsfrevler nach §. 14 zu erkennenden Strafen ausschließlich die Kreisgerichte competent.

§. 25.

Der Anspruch des verletzten Forsteigenthümers auf Werths- und Schadensersatz wird gleichzeitig mit der öffentlichen Anklage geltend gemacht.

Der öffentliche Ankläger hat diesen Anspruch zu erheben, durchzuführen und nöthigenfalls die executivische Beitreibung der Geldbeträge zu erwirken.

Transitorische Bestimmungen.

§. 26.

Bei den vor Erlaß dieses Gesetzes verübten Forstfreveln, über welche noch kein Strafurtheil erfolgt ist, wird auf die im Forststrafgesetze angedrohete Geldstrafe und eventuell auf Gefängnißstrafe erkannt.

Bei der Umwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe sind die im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Ist bei Erlaß dieses Gesetzes bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird das letztere bezüglich der erkannten Strafe nach Maßgabe der zeither geltenden Bestimmungen vollzogen.

Die Bestimmung des §. 14 findet nur Anwendung, wenn der neue Forstfrevel nach Erlaß dieses Gesetzes verübt wird.

§. 27.

Wegen der Ansprüche auf Werths- und Schadensersatz, welche den Forsteigenthümern aus den vor Erlaß dieses Gesetzes verübten Forstfreveln erwachsen sind, darf ferner nicht auf Strafarbeit erkannt werden.

Auch ist die wegen jener Ansprüche bereits erkannte Strafarbeit nicht weiter zu vollziehen.

Der öffentliche Ankläger bleibt befugt, die Forderung des Berechtigten im Wege der Execution nach Maßgabe der Civil-Proceß-Ordnung beizutreiben.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend, mit Ausnahme der §§. 8, 10 und 26, ferner die Declaration des vorgedachten Gesetzes vom 4. December 1822, die Verordnung vom 20. April 1826, die Bestrafung der Forstfrevler betreffend, die Verordnung vom 29. Februar 1832 № 5, die Circularrescripte des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 3. April 1833 № 15 und vom 31. December 1834 № 5 der Gesetzsammlung de 1835.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 2. Mai 1870.

Gesetz, Abänderung verschiedener Bestimmungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 betreffend. d. d. Braunschweig, den 11. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da verschiedene Bestimmungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 einer Aenderung bedürfen, so erlassen Wir mit Zustimmung der Landes-Versammlung die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften.

I. Strafen.

§. 1.

Die §§. 3—7 des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen (§. 2—6) ersetzt.

§. 2.

Die wegen Jagdfrevel zu erkennenden zuläſſigen Strafen sind folgende:

1) Geldstrafe,
2) Gefängnißstrafe.

Auch findet neben diesen Strafen die Confiscation der zur Ausübung des Frevels gebrauchten Waffen und Werkzeuge Statt.

§. 3.

In allen Fällen sind gegen Jagdfrevler zunächst die verwirkten Geldstrafen zu erkennen und zu vollziehen.

Nur gegen Gewohnheitsfrevler (§. 7) wird ausschließlich auf Gefängnißstrafe erkannt.

§. 4.

Gegen nicht zahlfähige Jagdfrevler tritt Gefängnißstrafe an die Stelle der verwirkten Geldstrafe.

Das Gericht hat sofort in dem Strafurtheile (§ 74 der St.-P.-O.) die Dauer der Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche von dem Jagdfrevler bei nicht erfolgender Entrichtung der Geldstrafe zu verbüßen ist.

§. 5.

Das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe wird dahin bestimmt, daß ein Tag Gefängniß zu 10 Groschen bis 2 ℛ︁ nach richterlichem Ermessen zu berechnen ist.

Die Gefängnißstrafe beträgt mindestens 1 Tag, auch wenn die verwirkte Geldstrafe sich auf weniger als 1 ℛ︁ beläuft; sie darf wegen eines einzelnen Jagdfrevels 6 Monat nicht übersteigen, jedoch unbeschadet der §. 7 getroffenen Bestimmung.

§. 6.

Haben Kinder unter 14 Jahren einen Jagdfrevel begangen, so findet das Gesetz vom 10. Juli 1840 und das Gesetz vom 20. März 1858 über die gegen Kinder

wegen verbrecherischer Handlungen zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln Anwendung.

Durch Zahlung der verwirkten Geldstrafe wird aber auch in diesen Fällen die Sache erledigt und es ist solches daher in dem vom Gerichte abzugebenden Erkenntnisse bestimmt auszudrücken.

§. 7.

Der §. 16 des Jagdstrafgesetzes wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Wer innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums wegen Wilddieberei drei Mal verurtheilt und bestraft ist, und innerhalb eines Jahres, nachdem er die zuletzt verwirkte Strafe ganz oder theilweise verbüßt hat, einen neuen gleichartigen Jagdfrevel begeht, ist als Gewohnheitsfrevler anzusehen.

Gegen Gewohnheitsfrevler ist stets auf Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen, jedoch nicht über 1 Jahr, zu erkennen.

Die Gerichte sind außerdem ermächtigt, einen solchen Gewohnheitsfrevler unter Jagd-Polizeiaufsicht auf 1 bis 5 Jahre zu stellen.

Die Wirkung dieser Verfügung besteht darin, daß die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Jagdbeamten und Jagdaufseher sowie das Polizeimilitair unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde jederzeit bei den betreffenden Personen Haussuchungen wegen Jagdfrevels vorzunehmen berechtigt sind.

II. Werth- und Schadensersatz.

§. 8.

Neben der Strafe besteht die Verpflichtung des Frevlers, dem verletzten Jagd- oder Fischereiberechtigten

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen den Werth zu erstatten und Schadensersatz zu leisten.

III. Bestimmungen über das Verfahren.

§. 9.

Für das Strafverfahren, einschließlich der Vollziehung der erkannten Geld- und Gefängnißstrafen kommen die Vorschriften der St.-P.-O. zur Anwendung.

Auch erleiden die geltenden Bestimmungen über die Beamten, welche in Jagdstrafsachen als öffentliche Ankläger handeln, so wie über die Competenz der Gerichte keine Aenderung, jedoch sind in Zukunft für die gegen Gewohnheitsfrevler nach §. 7 zu erkennenden Strafen ausschließlich die Kreisgerichte competent.

§. 10.

Der Anspruch des verletzten Jagd- und Fischereiberechtigten auf Werths- und Schadensersatz wird gleichzeitig mit der öffentlichen Anklage geltend gemacht.

Der öffentliche Ankläger hat diesen Anspruch zu erheben, durchzuführen und nöthigenfalls die executivische Beitreibung der Geldbeträge zu erwirken.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 11.

Bei den vor Erlaß dieses Gesetzes verübten Jagdfreveln, über welche noch kein Strafurtheil erfolgt ist, wird auf die im Jagdstrafgesetze angedrohete Geldstrafe und eventuell auf Gefängnißstrafe erkannt.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe sind die im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Ist bei Erlaß dieses Gesetzes bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird das letztere bezüglich der erkannten Strafe nach Maßgabe der zeither geltenden Bestimmungen vollzogen. Die Bestimmung des §. 7 findet nur Anwendung, wenn der neue Jagdfrevel nach Erlaß dieses Gesetzes verübt wird.

§. 12.

Wegen der Ansprüche auf Werths- und Schadensersatz, welche den Berechtigten aus den vor Erlaß dieses Gesetzes verübten Jagdfreveln erwachsen sind, darf ferner nicht auf Strafarbeit erkannt werden.

Auch ist die wegen jener Ansprüche bereits erkannte Strafarbeit nicht weiter zu vollziehen.

Der öffentliche Ankläger bleibt befugt, die Forderung des Berechtigten im Wege der Execution nach Maßgabe der C.-P.-O. beizutreiben.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 3. Mai 1870.

Privilegium für den Ingenieur Kleemann zu Schöningen und den Fabrikinspector Wrede zu Königslutter. d. d. Braunschweig, den 20. April 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und dem Fabrikinspector Wrede zu Königslutter mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 11. d. M., № 3679, ein Patent auf das von denselben erfundene Verfahren resp. den von denselben construirten Apparat zur Entwässerung der Rübenrückstände bei dem Diffusionsverfahren für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.



Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 20. April 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 4. Mai 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: einen Nachtrag zu dem Gesellschaftsvertrage der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik Watenstedt" betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. April 1870.

Unter Bezugnahme auf die Nummer 3 der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 14. Juni 1865, die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Zuckerfabrik in Watenstedt betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß laut eines am 18. Septb. v. J. von der gedachten Gesellschaft vereinbarten und am heutigen Tage staatlich genehmigten Nachtrages zu dem Gesellschaftsvertrage vom 19. Novb. 1864, resp. vom 15. Mai 1865 das Grundcapital der Gesellschaft von 70,000 ℛ auf 140,000 ℛ erhöhet worden ist und in 140 Actien (auf Namen gestellt) à 1000 ℛ zerfallen soll.

Braunschweig, den 23. April 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 10. Mai 1870.

Verordnung, die Publication der der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft hieselbst ertheilten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. April 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg unterm 19. November v. J. der durch Unsere Verordnung vom 15. Januar d. J. № 12 publicirte Vertrag geschlossen ist, und zur Ausführung dieses Eisenbahnunternehmens sich eine Actiengesellschaft unter der Firma „Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft" gebildet hat, wollen Wir derselben unter Bestätigung des anliegenden, am 27. März d. J. notariell vollzogenen Statuts die Rechte einer Actiengesellschaft und Unsere Genehmigung zum Baue und Betriebe der gedachten Eisenbahn hierdurch ertheilen, auch der Gesellschaft behuf des Baues

der im diesseitigen Gebiete belegenen Bahnstrecke das Expropriationsrecht auf Grund der Landesgesetze unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verleihen:

1) die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zu dauerndem Erwerb oder zu vorübergehender Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen Unserem Herzoglichen Staats-Ministerium zu.
2) Außer zu der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche Unser Herzogliches Staats-Ministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen rc. zum Schutze der Nachbaren gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig finden wird.

Diese Unsere Genehmigung und Verleihung knüpfen Wir noch an die Bedingung, daß die Gesellschaft allen Schaden zu ersetzen hat, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und daß sie sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis soll befreien können, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist, wogegen die gefährliche Natur des Unternehmens selbst als ein solcher von dem Schadensersatze befreiender Zufall nicht betrachtet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz- und Verordnungssammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. April 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Statut

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft“ wird auf unbestimmte Dauer eine Actiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer nach Maßgabe Allerhöchster Concessionsurkunden herzustellenden Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg zum Zweck hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der im §. 1 gedachten Bahn durch Dampfwagen oder mit anderen dazu geeigneten Kräften betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen, nach Umständen auch den Betrieb auf fremden Bahnen übernehmen.

Sie kann ferner — soweit dies gesetzlich zulässig ist — für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Beför-

derung der Personen und Güter von und nach ihren Stationsplätzen treffen oder sich bei derartigen Unternehmungen betheiligen.

§. 3.

Domicil der Gesellschaft.

Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist die Stadt Braunschweig.

§. 4.

Fonds der Gesellschaft.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in achthunderttausend Thalern, welche durch Emission von 2000 Stammactien und 2000 Stamm-Prioritätsactien, jede über 200 ℛ lautend, aufgebracht werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsactien, den Inhabern der Stammactien gegenüber, ein Prioritätsrecht bis zu ihrer vollständigen Befriedigung auf Höhe des Nominal-Betrages.

Wenn die Stamm-Prioritätsactien während 10 auf einander folgender Jahre alljährlich die ihnen nach §. 19 № 3 bestimmten Dividenden von 5 % erhalten haben, hört ihre bevorzugte Stellung, den Stammactien gegenüber, auf; es werden die Stamm-Prioritätsactien von dem Verwaltungsrathe eingefordert und an ihrer Stelle Stammactien ausgegeben.

§. 5.

Reservefonds.

Der Reservefonds ist bestimmt, die in außergewöhnlichen Fällen nöthigen Ausgaben, insbesondere solche, welche durch außerordentliche Elementarereignisse oder durch Unfälle im Betriebe verursacht werden, sowie die zu kleineren Erweiterungsanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlichen

Kosten zu decken; während die regelmäßig wiederkehrenden Erneuerungsarbeiten aus dem Betriebe zu decken sind.

Der Reservefonds wird sogleich mit 20,000 ₰ dotirt und es werden ihm ferner überwiesen:

a. diejenigen Dividenden, die innerhalb der Verjährungszeit nicht erhoben und von dem Verwaltungsrathe für verfallen erklärt sind,

b. ein Zuschuß aus der Betriebs-Einnahme, der vom Verwaltungsrathe unter Genehmigung der Generalversammlung alljährlich festgesetzt wird, und den Betrag von mindestens 2000 ₰ und höchstens 5000 ₰ pro Meile betragen soll.

Diese Zuschüsse fallen so lange aus, als der Reservefonds die Summe von 50,000 ₰ ausmacht.

Wenn die Gesellschaft den Betrieb der Bahn einer anderen Verwaltung in der Weise überläßt, daß letztere die erforderlichen Betriebsmittel auf eigene Rechnung zu stellen und die an denselben durch Elementar-Ereignisse oder Unfälle entstehenden Schäden selbst zu tragen hat, so können für die Dauer dieses Verhältnisses der eben angegebene Maximalbestand des Reservefonds und die jährlichen Zuschüsse zu demselben um die Hälfte ermäßigt werden.

§. 6.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden im Allgemeinen durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die Bedingungen des über die Anlage und den Betrieb der Bahn zwischen der Königlich Preußischen und der Herzogl. Braunschweigischen Regierung unterm 19. November 1869 abgeschlossenen Staatsvertrages und der Seitens der genannten Regierungen der Gesellschaft zu ertheilenden Concessionen geregelt. Im Besonderen ist Folgendes festgestellt:

1) Zur Emission von Actien über die ursprünglich festge-

stellte Zahl hinaus, sowie zur Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Credit und die vorübergehende Benutzung von Banquier-Credit nicht gleichgestellt werden sollen) ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche an die Bedingung eines für die Gelddarlehen festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds geknüpft werden kann.

2) Zur Veräußerung von Grundstücken nach beendigter Expropriation, sowie zur Bestellung von Specialhypotheken an denselben und zur generellen Verpfändung ihres Vermögens bedarf die Gesellschaft gleicher Genehmigung.

3) Die specielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unter Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

4) Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlagen an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der Bahn in solider und zweckentsprechender Weise spätestens bis zum 1. Juli 1873 zu vollenden und die Bahn in Betrieb zu setzen.

Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Frist ist die Regierung berechtigt, die ertheilte Concession zurückzunehmen oder den Bahnbau auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen.

6) Keine Strecke der neu zu erbauenden Bahn darf dem Verkehre früher eröffnet werden, als bis nach vor-

gängiger Revision der Anlage von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt sein wird.

7) Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach dem darüber von den betreffenden Staatsregierungen erlassenen, beziehungsweise zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen.

8) Der Gesellschaft liegt ob, die Bahnen und alle ihre Beiwerke und Betriebsmittel, insbesondere auch die zur Herstellung einer ungestörten Communication errichteten Anstalten (Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme, Wege, Uebergänge u. s. w.), ferner die Maschinen, Wagen, Telegraphen, die Werkstätten und technischen Einrichtungen jederzeit in vollkommen brauchbarem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Zur Constatirung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit können die Bahnen durch die Staatsaufsichtsbehörden revidirt und es kann die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel der Gesellschaft aufgegeben oder, im Fall der Versäumniß Seitens der Gesellschaft, auf deren Kosten angeordnet werden.

9) Die Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie jede Erhöhung dieser Tarife bedürfen der Genehmigung der Herzoglichen Regierung. Alle Aenderungen in den Tarifen müssen der Regierung angezeigt, und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle der Erhöhung von Tarifsätzen muß die öffentliche Bekanntmachung sechs Wochen vor Anwendung derselben erfolgen.

10) Der Herzoglichen Regierung bleibt die Genehmigung des Fahrplans der Personenzüge vorbehalten.

11) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen des Norddeutschen Bundes alle diejenigen Vorrechte und Begünstigungen zu gewähren, welche denselben gegenwärtig auf den

Staatsbahnen zustehen oder künftig im Wege der Bundesgesetzgebung auf den Privatbahnen werden eingeführt werden.

12) Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

13) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahnen auf Verlangen der betreffenden Landes-Regierung geschehen zu lassen. Sie kann aber verlangen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen von der sich anschließenden Gesellschaft beschafft werden. Solche Anschlüsse sollen auch nur in einer Weise bewirkt werden, daß sie den Betriebsdienst der Gesellschaft nicht beeinträchtigen und der letztern keine Kosten auferlegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Anschlüsse steht der betreffenden Landesregierung zu.

14) Die Gesellschaft darf sich nicht entziehen, soweit die Herzogliche Regierung es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, mit anderen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen angemessene, eventuell durch die Regierung zu bestimmende Vergütungssätze zu willigen.

15) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Herzoglichen Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den

Bau, den Gebrauch und den Schutz der Bahnen erlassen werden.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates wird ein ständiger Commissarius ernannt werden, durch welchen der geschäftliche Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft stattzufinden hat. Derselbe ist befugt, die Vorstände der Gesellschaft zusammen zu berufen, und deren regelmäßigen Zusammenkünften beizuwohnen, auch von allen Urkunden, Büchern und Scripturen Einsicht zu verlangen.

16) Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen, insbesondere der Bahnwärter- und Weichensteller-Posten hat die Gesellschaft auf die Bewerbung der Unterthanen des betreffenden Landes besondere Rücksicht zu nehmen, und die anzustellenden Unterbeamten, soweit sie keiner technischen Vorbildung bedürfen, vorzugsweise aus denjenigen Militairanwärtern des hiesigen, resp. der übrigen Bundes-Contingente, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

17) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Beamten und Unterbeamten eine von der Herzoglichen Regierung zu genehmigende Dienstkleidung tragen.

18) Die Gesellschaft hat für ihre Beamten eine Pensions- und Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Casse, deren Reglement der Genehmigung der Herzoglichen Regierung unterliegt, zu gründen.

19) Ebenso hat sie für die Arbeiter eine Kranken- und Sterbe-Casse zu gründen und das Reglement der Herzoglichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

20) die Herzoglich Braunschweigische, sowie auch die Königlich Preußische Regierung hat das Recht, die auf auf ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe

der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 an sich zu bringen.

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen und Geschäfte der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung (§. 23 u. f.),
2) durch den Verwaltungsrath (§. 35 u. f.),
und
3) durch die Revisoren (§. 45).

§. 8.

Gerichtsstand der Actionaire.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf Actien (§. 14) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung unterwirft.

§. 9.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen und sonstigen Mittheilungen sind mindestens in folgenden Blättern:

1) den Braunschweigischen Anzeigen,
2) dem Preußischen Staatsanzeiger und
3) der Berliner Börsenzeitung,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Ande-

res ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachungen in jedem der vorgenannten Blätter mit mindestens dreitägiger Zwischenzeit zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter wählt der Verwaltungsrath ein dafür zu substituirendes und macht diese Wahl in den übrigen Blättern wie in dem neugewählten bekannt.

§. 10.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des Statuts sind nur in Folge eines nach Maßgabe des §. 27 gefaßten Beschlusses der General-Versammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 11.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft, können nur in Folge eines in der §. 10 bezeichneten Weise gefaßten landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung erfolgen (§. 27).

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien und Dividenden.

§. 12.

Actien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 4 gedachten Stammactien und Stamm-Prioritätsactien der Gesellschaft sind untheilbar und werden,

auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, die ersteren nach dem anliegenden Schema I., die letzteren nach dem Schema II. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftscasse berichtigt ist.

Jede Stammactie und Stamm-Prioritätsactie wird mit dem Stempel der Gesellschaft und der facsimilirten Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen. Jeder Stammactie und Stamm-Prioritätsactie werden Dividendenscheine und ein Talon zur Legitimation für Erhebung einer ferneren Serie von Dividendenscheinen nebst Talons nach dem sub III. und IV., V. und VI. angebogenen Schema beigegeben.

Die Eintragung in das Actienbuch wird durch die Unterschrift des eintragenden Beamten auf den Actien bescheinigt.

§. 13.

Einzahlung des Actien-Capitals.

Vom Nominalbetrage der gezeichneten Stammactien und Stamm-Prioritätsactien müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Höchster Bestätigung dieses Statutes und Eintragung in das Handelsregister zwanzig Prozent eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages wird nach Bedürfniß vom Verwaltungsrathe eingefordert, es darf jedoch auf keine der beiden Actienarten eine höhere Einzahlung als auf die andere beansprucht werden.

Die Aufforderungen zur Einzahlung nebst der Bestimmung der Zahlungstermine und -Orte werden in der §. 9 bezeichneten Weise dergestalt erlassen, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich bekannt gemacht wird, und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchige Frist offen bleibt.

§. 14.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Actionair resp. Zeichner von Actien, der eine fällige Rate zur festgesetzten Zeit (§. 13) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst 6 % pro anno Verzugszinsen vom Verfalltage an bis zum Zahlungstage, eine Conventionalstrafe von zehn Procent der rückständigen Rate zur Gesellschaftscasse zu entrichten, und kann hierzu vom Verwaltungsrathe im Rechtswege angehalten werden.

Der Verwaltungsrath kann aber auch statt dessen die säumigen Actionaire in der §. 9 vorgeschriebenen Weise öffentlich zur Zahlung der rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und Conventionalstrafe binnen 4 Wochen unter dem Präjudize auffordern, daß die bis dahin auf die betreffenden Actien geleisteten Einzahlungen als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der Actie als erloschen und der Quittungsbogen selbst für nichtig erklärt werden solle

Wird diese Aufforderung nicht berücksichtigt, so realisirt der Verwaltungsrath das angedrohete Präjudiz und macht solches unter Angabe der Nummer des betreffenden Quittungsbogens öffentlich bekannt.

An Stelle der auf vorbezeichnete Weise ausscheidenden Actionaire können neue Actienzeichner von dem Verwaltungsrathe zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen des bisherigen Actionairs angerechnet werden dürfen.

Ist durch eine solche lediglich von dem Ermessen des Verwaltungsraths abhängige Vereinbarung die vollständige Deckung des fraglichen Actienbetrags nicht zu erlangen, so bleibt der erste Zeichner trotz der erfolgten Annullirung seiner Ansprüche aus der Zeichnung für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus der Wiederbegebung eines annullirten Anspruchs aus der Zeichnung erwachsenden Vortheile fließen der Gesellschaftscasse zu.

§. 15.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und der wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema VII. ausgefertigt, die auf den Namen der Actienzeichner lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit zwei Facsimil-Unterschriften von Verwaltungsrathsmitgliedern versehen.

§. 16.

Ausfertigung der Actien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Actionair oder dessen Cessionair oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 12 ausgefertigte Actie ausgehändigt.

Die Legitimation des Präsentanten eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 17.

Verhaftung der Actionaire.

Der Actionair ist über den Betrag der gezeichneten Actie und der nach §. 14 etwa verfallenden Zinsen und Conventionalstrafe hinaus zur Einzahlung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

§. 18.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammactien und Stamm-Prioritätsactien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit 5 % pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

§. 19.

Dividenden und deren Feststellung.

Der aus dem Unternehmen bei dem jährlichen Abschlusse der Betriebsrechnung sich ergebende Reinertrag wird nach folgenden Bestimmungen ermittelt und vertheilt:

1) Von dem Gesammtertrage des Unternehmens werden zunächst die von der Gesellschaft angewandten Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten; von dem verbleibenden Betrage kommen die contractlich und die statutarisch zugesicherten Tantièmen in Absatz.
2) Darauf wird nach Maßgabe des §. 5 der jährliche Zuschuß zum Reservefonds bestritten.
3) Von dem verbleibenden Reinertrage erhalten zunächst die Inhaber der Stamm-Prioritätsactien fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actien (§. 4).

   Was nach Deckung dieser fünf Procent übrig bleibt, wird bis zur Höhe von sechs Procent auf die Stammactien, der dann noch verbleibende Ueberschuß aber auf Stamm- und Stamm-Prioritätsactien gleichmäßig vertheilt.
4) Sollte in einem Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsactien die vorgedachte Dividende von fünf Procent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des folgenden Jahres oder der folgenden Jahre nachgezahlt,

so daß auf die Stammactien nicht eher eine Dividende gewährt werden darf, als bis jene Nachzahlung vollständig geleistet ist.

5) Sollte in einem Rechnungsjahre die Rechnung mit Verlust abschließen, so wird derselbe als Passivum auf die nächstjährige Betriebsrechnung übertragen.

§. 20.

Zahlung der Dividenden.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Monats Mai an der Gesellschaftscasse, sowie an den sonst durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins.

Dividenden, die nicht binnen 4 Jahren nach Fälligkeit erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehältlich der Bestimmung im §. 21.

§. 21.

Mortification.

Sind Actien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Aechtheit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Documente auf Kosten des Inhabers neue gleichartige auszufertigen und auszugeben.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausgabe neuer Actien an Stelle beschädigter oder abhanden gekommener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem competenten Gerichte nachzusuchen ist.

Die gerichtliche Mortification beschädigter oder abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder

den Verlust derselben innerhalb der im §. 20 gedachten vierjährigen Frist bei dem Verwaltungsrathe anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Documents, und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Actie selbst, bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präclusiven Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt; handelt es sich um einen verlorenen Dividendenschein, so erfolgt selbstverständlich die Auszahlung nur dann, wenn die betreffende Dividende nicht anderweit an den Präsentanten des Dividendenscheines ausgezahlt ist.

Die Ausgabe neuer Dividendenscheine erfolgt nur gegen Rückgabe des betreffenden Talons, kann dieser nicht producirt werden, so muß der Inhaber der betreffenden Actie deren Mortification erwirken.

II. Von der Aufstellung der Bilanz.

§. 22.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Calenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zu Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird am Schlusse jeden Rechnungsjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, in welchem Betrage das Actien-Capital eingegangen und verwendet ist. Nach Beendigung der Bauzeit wird eine General-Bilanz über die gesammte Bauausführung aufgestellt und der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

Nach Ablauf der Bauzeit hat der Verwaltungsrath am Schlusse jeden Rechnungsjahres einen Bericht über den Geschäftsgang und die Finanzlage der Gesellschaft nebst einer Bilanz über die Ergebnisse des letztjährigen Betriebes aufzustellen.

In der Bilanz werden, unter Berücksichtigung der Uebertragungen aus dem Vorjahre alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung des Verwaltungsrathes, die vorhandenen Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Activa angesetzt; dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reservefonds zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände. Die Jahresbilanz wird der Generalversammlung vorgelegt und veröffentlicht.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 23.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in der Stadt Braunschweig abgehalten.

Die Berufung derselben erfolgt unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, deren erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 24.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen werden alljährlich im zweiten Calenderquartale abgehalten.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

1) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;

2) Berichterstattung der Revisoren über die Prüfung des gedachten Rechnungsabschlusses, Entscheidung über die von den Revisoren etwa gemachten und unerledigt gebliebenen Monita;
3) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsraths;
4) Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Decharging der nächsten Bilanz;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 25.

Anträge der Actionaire.

Anträge von Actionairen, welche 14 Tage vor der ersten Einberufung der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, später überreichte Anträge werden, wenn sie nicht von dem Verwaltungsrathe zu den seinigen gemacht und als solche auf die Tagesordnung gesetzt sind, auf die nächste Versammlung verwiesen. Die auf die Tagesordnung gebrachten Anträge von Actionairen werden zur Debatte verstellt, wenn sie nach vorgängiger mündlicher Begründung von 30 Stimmen in der Versammlung unterstützt sind. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Generalversammlung nicht zur Verhandlung kommen, mit Ausnahme des Antrages und der Beschlußnahme wegen Einberufung einer anderen Generalversammlung zur Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes.

§. 26.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen

Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörden sie für nothwendig halten, oder wenn ein Actionair oder mehrere Actionaire, die den zehnten Theil der emittirten Actien bei Einreichung des Antrags und bis zum Schlusse der außerordentlichen Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe deponiren, unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes darauf antragen.

§. 27.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 24 aufgeführten Gegenständen erfordern folgende einen Beschluß der Generalversammlung:

1) Ausdehnung des Unternehmens auf die im §. 2 hervorgehobenen Fälle;
2) Vermehrung des Grundcapitals und Contrahirung von Anleihen für die Gesellschaft, unter welchen Begriff jedoch nicht die vorübergehende Benutzung von Banquier-Credit fällt;
3) Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der betreffenden Bestimmungen;
4) Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und Uebertragung des Betriebes auf der eigenen Bahn an einen Anderen;
5) Abänderung und Ergänzung des Statuts;
6) Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7) Auflösung der Gesellschaft
und
8) Veräußerung der Bahn oder eines Theiles derselben.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden. Die unter Nrs. 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der staatlichen Genehmigung. Dasselbe gilt von der Aufhebung der Beschlüsse früherer

Generalversammlungen, wenn diese unter staatlicher Genehmigung gefaßt sind.

§. 28.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Inhaber von Stammactien und Stamm-Prioritätsactien ist ein gleiches.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Actien eine Stimme; besitzt ein Actionair mehr als 100 Actien, so hat er für je 10 Stück der überschießenden Actien eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Actienbesitz zu nicht mehr als 60 Stimmen berechtigt. Ist ein Actionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderer Actionaire, so kann er für sich und in Vertretung Anderer niemals mehr als 120 Stimmen haben.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftscasse oder bei den vom Verwaltungsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern oder öffentlichen Instituten deponiren.

Die Stelle dieser Deposition vertritt auch die amtliche Bescheinigung von Staats- und Communalbehörden und Cassen, daß Präsentant die betreffenden Actien bei ihnen deponirt habe.

Bei der vorerwähnten Deposition sowie bei der Vorlage der letztgedachten Bescheinigungen hat der Actionair ein von ihm selbst unterschriebenes Verzeichniß seiner Actien (resp. Quittungsbogen) in der nach Nummern geordneten Reihenfolge und zwar in zwei Exemplaren zu überreichen, von denen das eine zu den Gesellschaftsacten genommen, das andere von dem Depositar mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der

hiernach dem Actionair zustehenden Stimmzahl unterschrieben und dem Actionair zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren dem Actionair beim Eintritt in die Versammlung die mit dem Stempel der Gesellschaft versehenen, die Stimmzahl ihres Trägers bezeichnenden Stimmzettel ausgehändigt werden.

Gegen Rückgabe jenes Duplicatverzeichnisses werden die deponirten Actien wieder ausgeliefert.

Ein Verzeichniß der Deponenten, der Nummern der deponirten Actien, des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages und der danach jedem zukommenden Stimmenzahl wird vor Eröffnung der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe aufgestellt und dem Protocolle der Versammlung als Präsenzliste beigefügt.

Alle weiteren Bestimmungen über das bei Deposition der Actien zu beobachtende Verfahren hat der Verwaltungsrath zu treffen.

§. 30.

Vertretung der Actionaire.

Es ist jedem Actionair gestattet, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Richtigkeit der Vollmacht zu prüfen ist der Verwaltungsrath berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau des Verwaltungsraths niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtgebers nach §. 29 nachgewiesen werden.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten



werden, ohne daß diese Vertreter selbst Actionaire zu sein brauchen.

§. 31.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reclamationen in Betreff des Stimmrechts steht der Generalversammlung zu.

§. 32.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur die im §. 29 erwähnten Stimmzettel gültig.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die im §. 27 sub Nris. 1 bis 5, 7 und 8 aufgeführten Gegenstände kann ein Beschluß nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der bei der Abstimmung betheiligten Stimmen gefaßt werden.

§. 33.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen General-Versammlung das nachfolgende Verfahren statt:

a. Zunächst erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, hierauf die der Revisoren.

b. Die Wahl wird durch Stimmzettel getroffen, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche

Zahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu bezeichnen ist.

c. Formell ungültige Stimmzettel und unstatthafte Wahlen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

d. Der Vorsitzende ernennt aus den Mitgliedern der Versammlung zwei Stimmenzähler, welche unter Zuziehung eines Mitgliedes des Verwaltungsraths die Stimmzettel sammeln, prüfen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

e. Als erwählt gelten Diejenigen, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten haben.

Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Personen, als zu wählen sind, zur engeren Wahl verstellt.

f. Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das Protokoll der General-Versammlung aufgenommen, die Stimmzettel werden von dem Protokollführer versiegelt und ein Jahr lang vom Verwaltungsrathe aufbewahrt.

g. Tritt bei dem zweiten Wahlverfahren Stimmengleichheit ein, so entscheidet über die Priorität das Loos nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung zu treffenden Anordnung.

Lehnt ein zum Verwaltungsrath resp. zum Revisor Gewählter die Wahl in der Versammlung selbst ab, so wird sofort eine Neuwahl getroffen — erfolgt nach der Versammlung die Ablehnung, was angenommen wird, wenn der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach ihm gewordener schriftlicher Anzeige des Vorsitzenden der General-Versammlung seine Annahme erklärt, so ergänzt sich der Verwaltungsrath

bis zur nächsten General-Versammlung auf die im §. 43 bestimmte Weise, während ein die Wahl nachträglich ablehnender oder sonst ausfallender Revisor von den übrigen Revisoren resp. dem allein übrig bleibenden Revisor durch Wahl aus der Zahl der Actionaire ersetzt wird.

§. 34.

Protokoll.

In jeder General-Versammlung wird das Protokoll, das eine namentliche Aufführung der anwesenden Actionaire nicht zu enthalten braucht (vergleiche §. 29 vorletzten Satz), von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt und nach Vorlesung und Genehmigung desselben durch die Versammlung von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Dies Protokoll hat vollständig beweisende Kraft für den Inhalt der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse und getroffenen Wahlen.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 35.

Zweck, Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach Innen und Außen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei am Sitze der Gesellschaft wohnen müssen; er ist beschlußfähig,

wenn sämmtliche Mitglieder geladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

§. 36.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von 10 Stück Stammactien oder Stamm-Prioritätsactien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftscasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) minderjährige oder unter Curatel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche in Folge richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der politischen oder bürgerlichen Rechte sind, wenn und so lange sie Restitution nicht erhalten haben.

§. 37.

Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern alljährlich in seiner ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, von denen einer am Sitze der Gesellschaft wohnen muß.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter fungiren als solche bis zu der auf die nächste ordentliche General-Versammlung folgenden ersten Sitzung. Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder unter Bezeichnung der Berathungs-

gegenstände brieflich oder durch Circulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat bei dessen Behinderung die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 38.

Versammlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in der Stadt Braunschweig statt.

Gültige Beschlüsse können nur von mindestens drei Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 33 sub b. c. e. g. vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und der Abstimmung entfernen.

Soll in Sitzungen:

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und Dividenden,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigungsfrist oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Immobilien,
4) über Verträge und Disposition, deren Gegenstand

einen mehr als zweitausend Thaler betragenden Werth hat,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß der betreffende Berathungsgegenstand den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt gemacht werden.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt; der Verwaltungsrath kann zur Protokollführung einen Beamten der Gesellschaft oder einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit heranziehen.

§. 39.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 35) leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft.

Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Miethe-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge, Namens der Gesellschaft und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Ge-

sellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu erwirken', Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher wie gerichtlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben, General- und Specialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsrathsmitglieder nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Actien, Ausfertigung der Actien, Dividendenscheine, Coupons und Talons;
2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instructionen;
3) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
4) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
5) alle Acte und Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unter der Firma der Gesellschaft unterschrieben sind.

§. 40.

Legitimation.

Zur Ausübung aller, dem Verwaltungsrathe im §. 39 ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und

Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einem Beamten der freiwilligen **Gerichtsbarkeit** aufgenommenen **Wahlverhandlung** ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen **Attestes** über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 41.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Braunschweig wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem competenten Gerichte in der Stadt Braunschweig Domicil und sind den Entscheidungen dieses Gerichts allerorts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Execution vollstreckt werden kann.

§. 42.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist eine fünfjährige. Nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 46) des ersten Verwaltungsrathes scheidet alljährlich je ein Mitglied aus, welches, so lange die Reihenfolge nicht nach Anciennetät feststeht, durch das Loos bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Die zum Ausscheiden designirten Mitglieder verwalten ihr Amt noch bis zum Eintritt des Neugewählten.

§. 43.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt, nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung, niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 36 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses auf den Antrag der übrigen Verwaltungsrathsmitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung von mindestens drei Mitgliedern genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß, die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes vorzeitig aus, so wird es durch interimistische Wahl des Verwaltungsrathes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß unter Zuziehung eines Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

§. 44.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsraths.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen im Ganzen eine Tantième von $2\frac{1}{2}$ % des Reingewinnes (§. 19 № 1), garantirt zu 700 ₰, von welchem Betrage der Vorsitzende und Stellvertreter noch einmal so viel als die übrigen Verwaltungsrathsmitglieder erhalten.

B.

Revisoren.

§. 45.

Wahl und Zweck derselben.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der Actionaire drei Revisoren. Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind.

Entgegengesetzten Falls haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

V. Transitorische Bestimmungen.

§. 46.

Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

Während der Bauzeit und für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebes besteht der Verwaltungsrath kraft dieses Statuts aus folgenden Personen:

1) dem Banquier Moritz Eltzbacher zu Amsterdam,
2) dem Finanzrath Wilhelm Wolf hieselbst,
3) dem Obergerichtsadvocat Dr. jur. Adolph Aronheim hieselbst,
4) dem Bürgermeister, Obergerichts-Advocat August Otto in Blankenburg,
5) dem Stadtrath Ferdinand Rittmeyer hieselbst.

§. 47.

Wirkung der Actienzeichnung.

Wer durch Actienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den gesammten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

Anl. I. (zu §. 12.)

Stammactie

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft

№ . . . .

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Braunschweig, den . . . . 18 . .

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.) Drei facsimilirte Unterschriften.

Eingetragen fol. . . . des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Stamm-Prioritäts-Actie

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft

№ . . . .

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Procent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammactien stattfinden darf.

Braunschweig, den . . . . 18 . .

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.) Drei facsimilirte Unterschriften.

Eingetragen fol. . . . des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Dividendenschein

zur

Stammactie № . . . .

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr . . . . . ., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

Braunschweig, den . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

Anlage IV. (zu §. 12.)

Talon

zur

Stammactie № . . . . .

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . bis . . . . inclusive.

Braunschweig, den . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath
der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Dividendenschein

zur

Stamm=Prioritäts=Actie № . . . .

der

Halberstadt=Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben auf den laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr . . . . . . einen Prioritätsanspruch bis zu 10 ₰ Courant, geschrieben zehn Thaler Courant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser 5 %, sowie demnächst fernerer 6 Procent pro anno auf die Stammactien herausstellt, pro rata unter die Stamm= und Stamm=Prioritätsactien vertheilt.

Braunschweig, den . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Halberstadt=Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Actie № ....

der

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben, die zu der oben genannten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis ... /.... inclusive.

Braunschweig, den ...... 18 ..

Der Verwaltungsrath
der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

Quittungsbogen

der

Halberstadt=Blankenburger Eisenbahngesellschaft

№ . . . .

Herr . . . .

hat sich durch Zeichnung einer { Stamm=Prioritäts= / Stamm= } Actie von Zweihundert Thaler Preuß. Courant bei der Halberstadt=Blankenburger Eisenbahngesellschaft betheiligt, und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Braunschweig, den . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Halberstadt=Blankenburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei facsimilirte Unterschriften.)



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 11. Mai 1870.

Privilegium für den Hof-Mechanikus Adolph Bornhardt und den Hof-Feuerwerker Theodor Wolters hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 28. April 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Hof-Mechanikus Adolph Bornhardt und dem Hof-Feuerwerker Theodor Wolters hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 1. d. M., № 2975, ein Patent auf den von denselben construirten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Minenzünder für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 28. April 1870.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 19. Mai 1870.

Gesetz, Abänderungen des Gesetzes über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849, № 33, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Mai 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849, № 33, mit der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 und mit dem die neue Münzverfassung betreffenden Gesetze vom 15. Mai 1857, № 28, in Einklang zu bringen, erlassen Wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Unsers Herzogl. Staatsministeriums vom 5. April 1869, die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte auf das metrische System betreffend, mit Zustimmung des von der Landesversammlung beauftragten Ausschusses das nachstehende Gesetz:

§. 1.

An die Stelle der im Grundsteuergesetze vom 24. August 1849 zur Anwendung gebrachten Maaße und

Gewichte treten die durch die Bundesmaaß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 neueingeführten Maaße und Gewichte.

§. 2.

Unter Zugrundelegung dieser Maaße und Gewichte sollen neue Lagerbücher und Grundsteuer-Cataster aufgestellt werden.

In die neuen Lagerbücher sind die Grundstücke nach Hektaren, Aren und Quadratmetern, wobei Bruchmeter nicht in Betracht gezogen werden sollen, in die neuen Cataster aber nur nach Hektaren und Aren, wobei ein halber Ar und mehr für voll gerechnet, weniger als ein halber Ar aber nicht berücksichtigt wird, einzutragen.

§. 3.

Die Steuercapitale sollen künftig statt nach Gutegroschen nach Groschen berechnet werden.

§. 4.

Für die Veranlagung der in den §§. 11 bis incl. 14 des Grundsteuergesetzes bezeichneten Grundstücke werden die nachstehenden Classen, durch welche die im §. 15 des gedachten Gesetzes aufgestellten ersetzt werden, gebildet und beträgt das auf jeden Hektar zu berechnende Steuercapital die daneben bemerkte Summe:

Nro. der Classe	Für Ackerland, welches erträgt pro Hektar Winterkorn Scheffel (zu 50 Liter.)	Für Wiesen, welche liefern pro Hektar an Heu Centner	Für Aenger, welche geschätzt sind pro Kuhweide zu Hektaren	Steuercapital pro Hektar Groschen
I.	60	120	$^{2}/_{9}$	1125
II.	55	108	$^{1}/_{4}$	1000
III.	50	96	$^{7}/_{24}$	875
IV.	45	84	$^{1}/_{3}$	750
V.	40	72	$^{5}/_{12}$	625
VI.	35	60	$^{1}/_{2}$	500
VII.	30	50	$^{5}/_{8}$	400
VIII.	25	40	$^{3}/_{4}$	300
IX.	20	30	1	200
X.	15	20	$1^{1}/_{2}$	125
XI.	$12^{1}/_{2}$	16	2	$87^{1}/_{2}$
XII.	10	12	3	50

Grundstücke, deren Ertragsfähigkeit noch geringer abgeschätzt wird, sind in der XIII. Classe zu einem Steuercapitale von 25 Groschen zu veranlagen.

§. 5.

§. 5.

Der §. 22 des Grundsteuergesetzes wird dahin abgeändert, daß gehören sollen

in die erste Classe: alle Forstgrundstücke, welche bei gewöhnlicher Bewirthschaftung und Beaufsichtigung vom Hektar 7½ Cubikmeter Buchenholz (von den verschiedenen vorkommenden Sortimenten) oder mehr, oder eine Quantität Holz von einer andern Holzart, deren Brennkraft 7½ Cubikmetern Buchenholz gleich zu achten ist, im Durchschnitte jährlich liefern können;

in die zweite Classe: alle Forstgrundstücke, welche unter gleicher Voraussetzung vom Hektar 5 Cubikmeter Buchenholz oder mehr oder eine 5 Cubikmetern Buchenholz gleich zu achtende Quantität anderen Holzes liefern können;

in die dritte Classe: alle Forstgrundstücke, welche unter derselben Voraussetzung weniger als 5 Cubikmeter Buchenholz oder eine derselben gleich zu achtende Quantität andern Holzes vom Hektar liefern.

§. 6.

Als das den Reinertrag der Forsten darstellende Steuercapital werden statt der im §. 23 des Grundsteuergesetzes bestimmten Beträge angenommen:

für die I. Classe 200 Groschen,
" " II. " 133⅓ "
" " III. " 66⅔ "

Für solche Forstgrundstücke aber, welche im Durchschnitte nicht einmal 2½ Cubikmeter Buchenholz, oder eine derselben gleich zu achtende Masse andern Holzes

liefern können, ist ein Steuer-Capital von $33\frac{1}{3}$ Groschen zu veranlagen.

§. 7.

Der Absatz 2 des §. 73 des Grundsteuergesetzes wird dahin abgeändert, daß die Abschätzung von Grundstücken durch einen vom Herzogl. Steuer-Collegium zu ernennenden Sachverständigen geschehen kann, wenn die Größe derselben weniger als 1 Hektar beträgt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1872 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die demselben entgegenstehenden Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1849 hiemit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

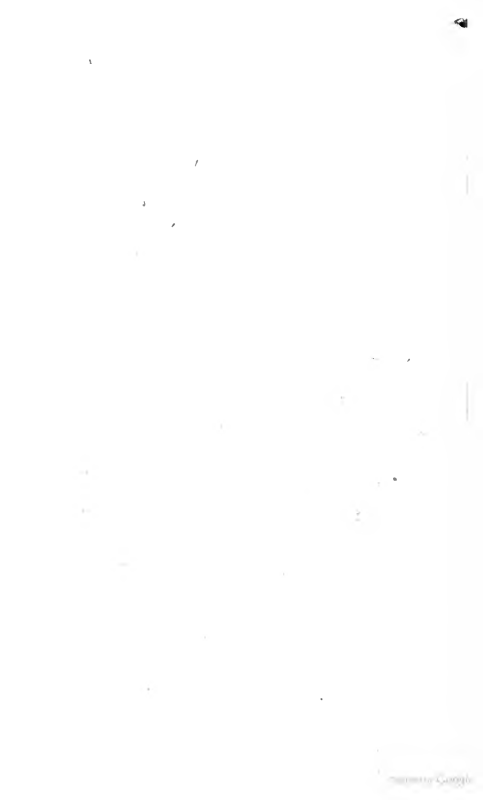
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Mai 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 23. Mai 1870.

Privilegium für den Nähmaschinenfabrikanten Christian Mansfeld zu Reudnitz bei Leipzig.
d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Nähmaschinenfabrikanten Christian Mansfeld zu Reudnitz bei Leipzig mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 9. d. Mts., № 4466, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Nähmaschine für Schuhmacher für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, den 13. Mai 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 23. Mai 1870.

Privilegium für den Eisenbahn-Ingenieur Carl H. Voß aus Kettwig a. d. Ruhr, zur Zeit in Helmstedt. d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1870.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Eisenbahn-Ingenieur Carl H. Voß aus Kettwig a. d. Ruhr, zur Zeit in Helmstedt, mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 10. d. Mts., № 4500, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Hemmvorrichtung an Wagenaxen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, den 13. Mai 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 30. Mai 1870.

Privilegium für den Civil-Ingenieur Charles Hodgson zu Richmond, Grafschaft Surrey in England. d. d. Braunschweig, den 19. Mai 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Civil-Ingenieur Charles Hodgson zu Richmond mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 16. d. Mts, № 4744, ein Patent auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Apparaten zur Transportirung von Lasten mittelst Drahtseile, soweit dieselben durch Zeichnung und Beschreibung erläutert sind, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 19. Mai 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 30. Mai 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Frankirung der Dienstcorrespondenz mit Behörden anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betreffend. d. d. Braunschweig, den 19. Mai 1870.

Da nach einem zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes getroffenen Abkommen bei portopflichtigen dienstlichen Correspondenzen zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten stets die absendende Behörde zur Frankirung ihrer Sendung verpflichtet sein soll, so bringen Wir Solches mit der Anweisung für sämmtliche Herzogliche Behörden, sich danach zu achten, hiedurch zu öffentlicher Kenntniß.

Braunschweig, den 19. Mai 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 11. Juni 1870.

Bekanntmachung: die Einführung eines Formulars für die zu militairischen Zwecken auszustellenden Geburtsscheine betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Mai 1870.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 1. März d. J., betreffend die Ausstellung von Geburtsscheinen zu militairischen Zwecken, wollen Wir hierdurch weiter bestimmen, daß

1) die in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Geburtsscheine nach Maßgabe des angehängten Formulars auszustellen sind, und
2) die Herzoglichen Kreis-Directionen das zu solchem Behufe erforderliche Formularpapier anzuschaffen und an die Kirchenbuchführer, die Stadt- und Amtsgerichte, den Landrabbiner, die Vorsteher jüdischer Gemeinden, sowie die sonst rücksichtlich jüdischer Kinder mit der Führung der Geburtsregister Beauftragten abzugeben haben.

Braunschweig, den 25. Mai 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz.

Nur zu Militairzwecken zu gebrauchen.

Auszug

aus dem Kirchenbuche der Gemeinde . . . .
Kreis . . . . , Herzogthum Braunschweig.

Laufende Nummer: . . . .
Ort der Geburt: . . . .
Voller Name des Militairpflichtigen: . . . .
. . . .
Jahr und Tag der Geburt: . . . .
. . . .
Namen, Stand und Wohnort der Eltern: . . . . .
. . . .
. . . .

Ausgezogen
den ten . . . . . . 18 . .

Zur Beglaubigung des
Auszugs
(L. S.) . . . .

(NB. Jahr und Tag der Geburt sind
mit Buchstaben auszuschreiben.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 21. Juni 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, betreffend die Publication der Verordnung des Bundeskanzlers wegen Einführung der Correspondenzkarten.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1870.

Nachstehende Verordnung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten, d. d. Berlin, den 6. Juni 1870:

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf

der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Auf-

wendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

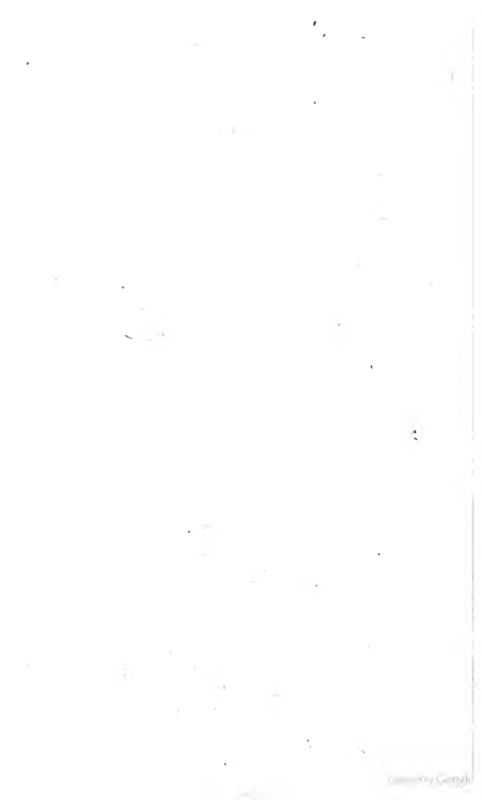
Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 14. Juni 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 28. Juni 1870.

Gesetz, die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig über Königslutter nach Helmstedt betreffend. d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit dem Baue der Eisenbahn von Braunschweig über Königslutter nach Helmstedt soweit vorgeschritten ist, daß einzelne Strecken derselben mit Locomotiven befahren werden können, so wollen Wir nach ertheilter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung hierdurch gesetzlich bestimmen, daß die für die übrigen hiesigen Eisenbahnen geltende Bahnordnung vom 9. September 1840 (Gesetzsammlung de 1840 № 37) auch auf die gedachte „Braunschweig-Helmstedter Eisenbahn" Anwendung finden, und danach verfahren werden solle.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Juni 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. **Zimmermann.**



